

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902

150 (5.6.1902) Badischer Landtag. Sitzungsbericht aus der Zweiten
Kammer. 94. öffentliche Sitzung

Badischer Landtag.

Sitzungsbericht aus der Zweiten Kammer.

94. öffentliche Sitzung

am Montag, den 2. Juni 1902.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Schenkel und Geh. Oberregierungsrath Dr. Krems.

Präsident Günter eröffnet die Sitzung um 4¹/₄ Uhr.

Nach Verlesung der Einläufe berichtet Abg. Zehner namens der Sonderkommission über den Gesetzentwurf, betreffend die Landwirtschaftskammer. Er führt etwa aus: Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs ist, der Landwirtschaft eine Interessensvertretung zu schaffen, wie sie der Handel und das Handwerk schon in den Handels- und Handwerkskammern gefunden haben.

Die in dem badischen Landwirtschaftsrath dormalen bestehende landwirtschaftliche Interessensvertretung kann mit den zur Zeit bestehenden Interessensvertretungen für Handel und Großgewerbe und für das Handwerk nicht auf gleiche Stufe gestellt werden. Zunächst schon deshalb nicht, weil die Organisation und Zuständigkeit des Landwirtschaftsraths nicht, wie bei den Handelskammern und Handwerkskammern, auf Gesetz, sondern nur auf landesherrlicher Verordnung beruht und sonach jeder Zeit einseitig wieder geändert oder aufgehoben werden kann.

Dazu kommt, daß der Landwirtschaftsrath nach der Art seiner Zusammensetzung nicht als ein die gesammte landwirtschaftliche Bevölkerung repräsentirendes und aus deren Vertrauen hervorgegangenes ständisches Interessensvertretungsorgan angesehen werden kann. Der Landwirtschaftsrath besteht im Wesentlichen aus gewählten Vertretern der landwirtschaftlichen Gauerbände. Der landwirtschaftliche Verein, so groß seine Verdienste um die Förderung der Landwirtschaft in Baden auch sein mögen, zählte aber Ende 1898 nur rund 32 000 Mitglieder, das ist nur etwa ein Viertel bis ein Drittel der selbständigen Landwirthe des Landes. Den weiter von den Kreisauerschüssen bezeichneten Mitgliedern fehlt der Charakter von spezifisch landwirtschaftlichen Vertretern, da die Kreisauerschüsse nicht Organisationen allein der landwirtschaftlichen, sondern vielmehr der gesammten Bevölkerung der Kreise sind. Die von den landwirtschaftlichen Spezialverbänden gewählten Mitglieder endlich stellen sich nur als Vertreter bestimmter abgegrenzter Zweige der landwirtschaftlichen Thätigkeit, nicht aber als Vertreter der gesammten Interessen der Landwirtschaft dar. Dieser Mangel in der Zusammensetzung erscheint

auch dadurch nicht als ausgeglichen, daß das Ministerium aus dem Kreise der im Gebiete der Landwirtschaft sachverständigen Persönlichkeiten im Ganzen sechs weitere Mitglieder zum Landwirtschaftsrath ernennen kann; selbst dann nicht, wenn bei den Ernennungen diejenigen Theile der landwirtschaftlichen Bevölkerung besonders berücksichtigt werden, die nicht bereits anderweitig als vertreten erscheinen; denn die Mission aller dieser ministeriell ernannten Mitglieder beruht eben nicht auf Wahl und somit nicht auf dem Vertrauen der landwirtschaftlichen Bevölkerung, sondern auf der Ernennung der Regierung.

Soll also die Interessensvertretung des landwirtschaftlichen Erwerbsstandes nicht hinter derjenigen des Handels und der Großindustrie und hinter derjenigen des Handwerks zurückbleiben, so ist nöthig, auch die landwirtschaftliche Interessensvertretung auf gesetzliche Grundlage zu stellen und sie als eine von den Berufsgenossen gewählte Vertretung der gesammten Landwirtschaft zu organisiren, also eine Landwirtschaftskammer zu errichten.

Auf diesen Weg weisen auch die Vorgänge in anderen Bundesstaaten hin. In Preußen erging schon unterm 30. Juni 1894 ein diesbezügliches Gesetz. Auch in Anhalt und in Oldenburg sind Landwirtschaftskammern bereits eingeführt, und in anderen Staaten, wie Braunschweig, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Hessen und Württemberg ist die Einführung in Vorbereitung oder wenigstens Gegenstand der Erörterung.

Wenn nun die Großh. Regierung, die Mangelhaftigkeit der dormalen in dem Landwirtschaftsrath bestehenden landwirtschaftlichen Interessensvertretung anerkennend und dem erwähnten Beispiele anderer Bundesstaaten folgend, in dem vorgelegten Gesetzentwurf auch für Baden die Errichtung einer Landwirtschaftskammer vorschlägt, so kann sich die Kommission damit grundsätzlich nur einverstanden erklären und begrüßt die Vorlage.

Was die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes anlangt, bemerke ich zu § 1:

Nach der Regierungsvorlage soll die Landwirtschaftskammer errichtet werden lediglich zur Vertretung der Interessen der Landwirtschaft; die Forstwirtschaft ist daneben nicht erwähnt. In der Kommission wurde jedoch der Antrag gestellt, der Landwirtschaftskammer ausdrücklich auch die Vertretung der Interessen der Forstwirtschaft zuzuweisen.

(95. Sitzung siehe Seite 662.)

Baden besitzt einen großen und werthvollen Bestand an Waldungen. Nach der amtlichen Statistik hat die Waldfläche im Jahre 1898 (Stat. Jahrbuch für 1900 S. 124) umfaßt 556 013 Hektar. Davon sind im Besitze des Staates 99 355 Hektar, von Gemeinden 253 431 Hektar, von Körperschaften und Genossenschaften 20 159 Hektar, von Privaten 183 065 Hektar, wovon 60 469 Hektar Standes- und Grundherren gehören.

Von im Ganzen 238 108 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur 1949 rein forstwirtschaftlich mit 324 140 Hektar Waldfläche. Unter den restlichen 236 159 Betrieben mit einer Gesamtfläche von 1 011 755 Hektar befinden sich 44 916 gemischte mit 223 162 Hektar Wald und 296 032 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die übrigen 191 243 Betriebe sind rein landwirtschaftlich mit einer Fläche von 448 807 Hektar. — Das landwirtschaftliche Grundvermögen betrug nach dem 1894er Kataster 1 239 081 764 M., das forstwirtschaftliche 206 592 343 M.

Es wurde nun ausgeführt, dieser ganze Waldbesitz habe, abgesehen von der forstpolizeilichen Aufsicht, keine offizielle Interessenvertretung. Man werde sich aber dem nicht verschließen können, daß auch die Waldbesitzer viele gemeinsame und zum Theil mit denen der Landwirtschaft sich bedende Interessen hätten, denen eine zusammenfassende Vertretung wohl zu gute komme. Man brauche nur an die Steuer- und Zollpolitik, die Eisenbahntarifpolitik, die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung, an die Regelung der Laubstreufrage u. s. w. zu denken. Auch könne, wenn man die Forstwirtschaft mit zum Gegenstand der Fürsorge der Landwirtschaftskammern mache, diese fördernd auf die forstwirtschaftliche Betriebsweise, auf den Schutz der Waldungen, auf die Abjagverhältnisse u. dgl. einwirken. Für die Einbeziehung der Forstwirtschaft spreche auch der Umstand, daß, falls es zu einem Besteuerungsrecht der Landwirtschaftskammer komme, die Steuerlast sich eventuell — selbstverständlich unter Ausscheidung der lediglich die Landwirtschaft betreffenden Veranstaltungen — mehr vertheile. Endlich aber folge man nur dem Vorgang anderer Bundesstaaten, wenn man auch die Forstwirtschaft mit in das Gesetz hereinziehe. Nach § 2 des preussischen Gesetzes von 1894 hätten die Landwirtschaftskammern die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirks wahrzunehmen.

Von Regierungsseite wurde demgegenüber bemerkt, das Ministerium habe die Frage der Einbeziehung der Forstwirtschaft auch erwogen, habe sich aber schließlich für die Nichtaufnahme entschlossen. Man habe das Maß der Vertretungsbefugniß der Landwirtschaftskammer thunlichst an das Maß der Vertretungsbefugniß des dormaligen Landwirtschaftsraths anschließen wollen, der auch nur Vertreter der Landwirtschaft sei. Weder die über den Entwurf gehörten Bezirksämter und landwirtschaftlichen Vereine, noch der Landwirtschaftsrath habe eine Aufnahme der Forstwirtschaft beantragt. Der Apparat werde komplizierter, wenn man auch die Forstwirtschaft in das Gesetz hineinnehme. Mit entscheidend für den Ausschluß sei gerade auch die Besteuerungsfrage gewesen. Man könne, falls es zu einer Besteuerung komme, für Angelegenheiten, die die Landwirtschaft allein oder überwiegend betreffen, das forstwirtschaftliche Grundvermögen doch nicht mit heranziehen. Die Kammer könne, auch wenn man ihrer Vertretung die Forstwirtschaft nicht ausdrücklich unterstelle, doch deren Interessen mit wahrnehmen, um so mehr, als sehr viele forstwirtschaftliche Betriebe zugleich auch landwirtschaftliche seien, Namentlich sei dies der Fall bei dem bäuerlichen Wald-

besitz. Der im Besitze des Staates, von Korporationen und Genossenschaften, von Gemeinden, Standes- und Grundherren befindliche Wald aber bedürfe kaum einer besonderen Interessenvertretung. Die Verwaltungen dieses Waldbesitzes seien für sich in der Lage und befähigt, die landwirtschaftlichen Interessen genügend wahrzunehmen. Wenn indessen die Regierung aus diesen Gründen sich auch für den Ausschluß der Forstwirtschaft entschlossen habe, so sei, falls die Kommission sich für die Einbeziehung entscheide, ein grundsätzlicher Widerstand dagegen seitens der Grob. Regierung doch kaum zu erwarten.

Ähnliche Bedenken, wie seitens der Regierung, wurden auch von Seiten einiger Mitglieder der Kommission erhoben. Namentlich wurde geltend gemacht, daß, da auch die Privatwaldungen unter forstpolizeilicher Aufsicht stünden, sich für die Landwirtschaftskammer voraussichtlich wenig Gelegenheit zur Vertretung forstwirtschaftlicher Interessen ergeben werde.

Von anderer Seite wurde indessen der Antrag auf Aufnahme der Forstwirtschaft befürwortet. Wenn auch ein sehr dringendes Bedürfnis dazu nicht vorliege, so sei es doch immerhin wünschenswert, auch für die Forstwirtschaft eine Gesamtinteressenvertretung zu schaffen. Der Umstand, daß ein großer Theil des Waldes mit landwirtschaftlichen Besitz verbunden sei, spreche gerade dafür, die Forstwirtschaft auch im Gesetz mit der Landwirtschaft zu verbinden. Vertrete die Landwirtschaftskammer die Interessen der Forstwirtschaft mit, so sei es recht und billig, daß bei einer eventuellen Beitragserhebung auch das forstwirtschaftliche Grundvermögen mit herangezogen werde. Treffe die Landwirtschaftskammer Veranstaltungen, die nur allein der Landwirtschaft zu gute kämen, so sei es selbstverständlich, daß dazu das forstwirtschaftliche Gelände nicht beizutragen habe. Man müsse zu diesem Zwecke bei Regelung der Beitragserhebung eben eine sachliche Beschränkung aufstellen, ähnlich wie in dem Entwurf in § 12 Abs. 6 bereits eine örtliche vorgeesehen sei. Außer Preußen hätten auch noch andere Staaten die Vertretung der forstwirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaftskammer mit übertragen; so Hessen wenigstens für den Privatwald, Anhalt unter Ausschluß der zum Familienfideikommiß des Herzoglichen Hauses und der dem Landesfiskus gehörigen Forstreviere.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit großer Mehrheit angenommen.

Betreffend die Frage, ob nur eine Landwirtschaftskammer für das ganze Land oder deren mehrere für die verschiedenen Landestheile zu errichten seien, schloß sich die Kommission dem Regierungsentwurf an. Die Trennung des Landes in mehrere Kammern könnte leicht in ein und derselben Frage aus mehr zufälligen denn in der Sache wurzelnden Gründen zu verschiedenen Boten der nebeneinander stehenden Kammern führen und dadurch das Gewicht der Gutachten abschwächen. Desgleichen besteht in den übrigen Staaten, die bis jetzt zur Errichtung von Landwirtschaftskammern geschritten sind, auch überall nur eine Kammer.

Zu § 2. Nach Abs. 1 ist die Landwirtschaftskammer dazu berufen, zur Förderung der Landwirtschaft in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht die Centralbehörden, die Kreis- und Gemeindeorgane durch tatsächliche Mittheilungen, durch Anregungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Die Regierungsvorlage stellt aber keine ausdrückliche Verpflichtung der Behörden auf, geeigneten Falles das Gutachten der Kammer auch wirklich einzuholen. In der Kommission wurde daher der Antrag gestellt,

zu Absatz 1 beizufügen: Vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen der Land- oder Forstwirtschaft unmittelbar betreffenden Angelegenheiten soll die Kammer, soweit thunlich, mit ihrer gutachtlichen Äußerung gehört werden."

Aus der Kommission wurden Bedenken gegen den Zusatz nicht geltend gemacht und der Antrag einstimmig angenommen.

Neben dem Landwirtschaftsrath besteht eine Reihe freiwilliger Vereinigungen, theils zur Pflege der Interessen der Landwirtschaft überhaupt, theils zur Pflege bestimmter, abgegrenzter landwirtschaftlicher Interessengebiete. Alle diese Vereine und ihre Verbände, deren Aufgabe hauptsächlich darin besteht, in den Bezirken anregend und fördernd zu wirken, bleiben auch künftig nicht nur in ihrem Bestande und ihren Aufgaben unberührt von der Errichtung der mit lokalen Organen selbst nicht ausgestatteten Landwirtschaftskammer, sondern es ist zu erwarten, daß diese Vereine und ihre Bestrebungen durch die Kammer vielmehr kräftigen Beistand finden werden.

Soll die Kammer der ihr zukommenden Aufgabe der Anregung und Belehrung der landwirtschaftlichen Bevölkerung gerecht werden, so wird sie eines periodischen Publikationsorgans nicht entbehren können. Dermalen besitzen sowohl der landwirtschaftliche Verein als auch der Bauernverein eigene Vereinsblätter; es wird eine Frage der künftigen Entwicklung sein, ob die Kammer sich etwa dieser Organe zu ihren Veröffentlichungen bedienen, oder sich ein eigenes Organ schaffen, oder eines der bereits bestehenden Organe auf ihre Rechnung übernehmen will, wozu sie nach Absatz 2 des § 2 mit Zustimmung der betreffenden Vereinigung berechtigt wäre. Der landwirtschaftliche Verein erhält gegenwärtig für das landwirtschaftliche Wochenblatt eine Unterstützung von 27 000 M. jährlich aus Staatsmitteln. Es wird anzunehmen sein, daß, falls die Landwirtschaftskammer auf die eine oder andere Art sich ein eigenes Organ schafft, die staatliche Unterstützung dann diesem Organ als dem Organ der die gesamte Landwirtschaft umfassenden Vertretungskörperschaft zugewendet werde.

Einverstanden ist die Kommission damit, daß die verwaltende Thätigkeit im Gebiete der Landwirtschaftspflege, die Verwendung der budgetmäßigen Mittel für landwirtschaftliche Schulen, landwirtschaftliche Versuchs- und Musteranstalten, landwirtschaftliche Prämierungen und Unterstützungen u. s. w., grundsätzlich den staatlichen Organen vorbehalten bleibt und der Landwirtschaftskammer dabei bis auf Weiteres nur eine beratende, beratende und anregende Aufgabe und in geeigneten Fällen eine gewisse Mitwirkung eingeräumt wird.

Wenn daneben in der Regierungsbegründung gesagt ist, immerhin solle aber der Landwirtschaftskammer nicht von vornherein jede Möglichkeit entzogen werden, auch im Verwaltungsgebiete die Besorgung einzelner Aufgaben zu übernehmen, deren Zuangriffnahme von ihr als wünschenswerth erachtet, von den staatlichen Organen aber etwa Mangels hinreichender Mittel zunächst abgelehnt wird, und wenn demgemäß in § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Landwirtschaftskammer für befugt erklärt ist, zur Förderung von technischen Fortschritten des landwirtschaftlichen Betriebs Veranstaltungen einzurichten und zu betreiben, so stimmt die Kommission auch dem zu, soweit die Kammer solche Einrichtungen aus den ihr etwa zu Gebote stehenden Mitteln oder aus den etwaigen Erträgen der Einrichtungen selbst veranstalten und unterhalten kann. Meinungsverschiedenheit ergab sich aber über die Frage, ob der Kammer zu solchen Zwecken, wie der Entwurf

vorschlägt, auch das Recht der Beitragserhebung von der zur Kammer wahlberechtigten landwirtschaftlichen Bevölkerung eingeräumt werden solle.

Zwar darüber waren die Kommissionsmitglieder ziemlich einig, daß es angesichts der verschiedenen neuen Lasten, die in der letzten Zeit durch die sozialen Versicherungen, die Einführung örtlicher und allgemeiner Kirchensteuer und Anderes ohnedies schon auf die Landwirtschaft gekommen sind, das sicherste Mittel wäre, die Landwirtschaftskammer von vornherein zu kreditiren, falls diese mit der Umlage von Beiträgen alsbald vorgehen würde, und daß deshalb, auch wenn ihr das Umlagerecht gegeben werde, mit der Einziehung von Beiträgen doch erst dann vorgegangen werden sollte, wenn die Kammer sich eingelegt und in den weiteren Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung genügende Sympathien sich erworben habe. Im übrigen gingen jedoch die Ansichten auseinander.

Ein Theil der Kommissionsmitglieder war der Meinung, man solle der Kammer ein Umlagerecht überhaupt nicht einräumen. Es könne sich sonst leicht ereignen, daß in der Folge die Ausgaben für die verwaltungsmäßige Landwirtschaftspflege, die jetzt den allgemeinen Staatsmitteln entnommen werden, auf die Landwirtschaftskammer überwältigt, also der landwirtschaftlichen Bevölkerung allein zugeschoben würden.

Demgegenüber wurde von anderer Seite geltend gemacht, wenn man der Kammer das Umlagerecht versage, mache man sie kraftlos und beeinträchtige ihre Leistungsfähigkeit. Man stelle dadurch auch die Landwirtschaft hinter die anderen Berufsstände zurück, deren Vertretungskörperschaften das Umlagerecht besäßen. Man solle der Landwirtschaftskammer das Recht der Beitragserhebung einräumen, wie sie es auch in anderen Bundesstaaten hätte. Gegen eine zu starke und ungeeignete Ausübung dieses Rechts könne man, wenn man eine genügende Sicherung dagegen in der Zusammensetzung der Kammer selbst noch nicht finden wolle, durch entsprechende Redaktion der einschlägigen Bestimmungen des § 12 Vorsorge treffen.

Hiergegen wurde wiederum eingewendet, Beiträge in der oben berechneten Höhe würden bei der heutigen ungünstigen Lage der Landwirtschaft schon recht unangenehm empfunden werden. Das baare Geld sei gerade beim Bauer in der Regel das wenigste. Es werde nach der Durchführung der Neufaststrichung des land- und forstwirtschaftlichen Geländes vielleicht ohnedies eine Revision des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer notwendig werden wegen der Verschiebung des Steuerwertes der Grundstücke und der darauf beruhenden Wahlberechtigung und Wahlbezirkseinteilung. Bis dahin habe sich die Landwirtschaftskammer eingelegt; es sei zu hoffen, daß bis dahin auch eine Besserung der Lage der Landwirthe eingetreten sei, dann könne man im Falle eines Bedürfnisses der Frage des Umlagerechtes näher treten. Für die nächsten Jahre könne ja doch praktisch an eine Beitragserhebung nicht gedacht werden. Man solle einstweilen das Umlagerecht fallen lassen.

Zu § 3:

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, die Amtsdauer des Vorstands auf 1 Jahr zu beschränken.

Dieser Antrag fand aber keinen Anklang. Es sei nicht wünschenswerth, die Vorstandsmitglieder alle Jahre neu zu wählen, weil dadurch in den Vorstand eine zu große Unstetigkeit komme und darunter die Geschäftsführung Noth leiden könne.

Erörtert wurde die Frage, ob und in wiefern es notwendig sei, dem Vorstand, ähnlich wie bei den Handelskammern, einen Sekretär beizugeben. Die Meinung der

Kommission ging dahin, daß, wenn die Kammer ihren Aufgaben mit Erfolg gerecht werden solle, es für die Dauer nicht zu umgehen sein werde, ihr einen wissenschaftlich gebildeten Sekretär zur Seite zu stellen, dessen Aufgabe es sein werde, die für die Interessen der Landwirtschaft in Betracht kommenden Vorgänge des In- und Auslands, die Fragen der Zollpolitik, der Eisenbahntarifpolitik, der Wasserfrachten, der Abfahlegenheiten u. s. w. fortgesetzt und eingehend zu beobachten, ihm werde auch die Ausarbeitung von Denkschriften und Gutachten, die Sammlung von statistischem Material über einzelne Fragen und die Bearbeitung der nach § 2 Absatz 1 periodisch zu erstattenden Berichte angetragen werden können. Ihm werde es auch zustehen, durch belehrende Aufsätze in den landwirtschaftlichen Blättern anregend und fördernd zu wirken und eventuell die Redaktion des Amtsblattes der Landwirtschaftskammer zu führen. Auch die Kassenbesorgung könne ebenfalls dem Sekretär anvertraut werden. Zunächst könnten die Sekretariatsgeschäfte vielleicht nebenamtlich behandelt werden. Die Entwicklung und die Erfahrung müßten ergeben, ob und wann mit der Anstellung eines eigenen Sekretärs vorzugehen sei.

Zu § 4:

Von einem Mitgliede der Kommission wurde bezweifelt, ob es nützlich sei, den Ausschüssen, wie in Absatz 2 vorgesehen, das Recht beizulegen, sich durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen. Es sei, da die Kammer selbst aus Sachverständigen bestehe, anzunehmen, daß die einzelnen Ausschüsse aus den Mitgliedern der Kammer selbst immer genügend mit sachkundigen Personen besetzt werden könnten.

Von anderer Seite wie auch von Seiten der Regierungsvertreter wurde indessen darauf hingewiesen, daß es zur Erledigung der Aufgaben der Sonderausschüsse unter Umständen besonderer wissenschaftlicher Spezialkenntnisse oder seltener praktischer Erfahrungen bedürfe, die man bei den Ausschüssen zugetheilten Kammermitgliedern nicht ohne Weiteres voraussetzen könne. Man müsse also, wenn man die Arbeit der Ausschüsse nicht beeinträchtigen wolle, die Möglichkeit der Kooptierung von der Kammer nicht angehörigen Sachverständigen offen lassen. Eine weitere Folge wurde darauf dem angeregten Zweifel nicht gegeben.

Zu § 6:

Die Kommission war im Allgemeinen der Meinung, daß zur Vermeidung von Schwerefälligkeit des Geschäftsganges die Landwirtschaftskammer nicht zu stark besetzt und die im Entwurf vorgesehene Zahl ihrer Mitglieder eher vermindert als vermehrt werden sollte. Zugleich ging die Ansicht dahin, daß die Kammer, ihrem Grundgedanken und dem Vorbild der Handelskammern, der Handwerkskammern und der preussischen Landwirtschaftskammern entsprechend, möglichst nur aus gewählten Mitgliedern zu bestehen habe und die Zahl der anderweit zu bestimmenden Mitglieder thunlichst zu beschränken sei.

Zu Absatz 1 Nr. 2 wurde beantragt:

die Nr. 2 (Ernenntungsrecht der Regierung) zu streichen.

Zur Begründung wurde geltend gemacht, wenn die Landwirtschaftskammer eine Interessenvertretung des landwirtschaftlichen Berufsstandes sein sollte, so dürften die stimmführenden Mitglieder nur aus der Wahl der Bevölkerung hervorgehen. Für ein Ernenntungsrecht der Regierung sei kein Bedürfnis. Von Regierungsseite wurde die Aufrechthaltung der Nr. 2 aus den in der Begründung der Vorlage (S. 14/15) angeführten Gründen und mit dem weiteren Hinweis darauf befürwortet, daß der Staat auch ein sehr großer Grundbesitzer sei und

die Kosten der Kammer nach § 12 Absatz 1 aus der Staatskasse getragen würden. Man solle der Regierung wenigstens das Recht der Ernenntung für eine bestimmte, wenn auch kleinere Anzahl von Mitgliedern einräumen. Mit Rücksicht auf die von der Regierung geltend gemachten Gründe jedoch und im Hinblick darauf, daß nun auch die Forstwirtschaft in das Gesetz hineingezogen worden sei und der Staat auch einen bedeutenden Waldbesitz repräsentiere, wollten sie immerhin der Regierung das Ernenntungsrecht für eine kleine Anzahl von Mitgliedern einräumen. Im Anschluß hieran wurde beschlossen, der Nr. 2 folgende Fassung zu geben: durch Ernenntung von höchstens drei Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Land- oder Forstwirtschaft verdienten Personen seitens der Centralbehörde".

Ein weiterer Antrag, der dahin ging,

die Nr. 3 also zu fassen: „sofern in den Satzungen hierüber eine Bestimmung getroffen wird, durch Zuwahl von höchstens 3 Mitgliedern aus dem Kreise der sachverständigen und um die Land- oder Forstwirtschaft verdienten Personen seitens der Landwirtschaftskammer“,

wurde angenommen.

Ein Antrag auf Beschränkung der Mandatsdauer auf drei Jahre wurde abgelehnt.

Dagegen wurde beschlossen, dem zweiten Theil des Satzes folgende Fassung zu geben: „von den Gewählten (Abs. 1 Ziffer 1) scheidet alle drei Jahre die Hälfte aus, und zwar von den in den Wahlbezirken gewählten Mitgliedern erstmals diejenigen, welche in den mit ungeraden Zahlen bezeichneten Wahlbezirken (§ 9 Ziffer 1 Abs. 1) gewählt sind.“

Zu § 7: Das Wahlrecht soll nach dem Entwurf genüßig sein an ein Grundsteuerkapital von 3000 M. Geht man mit dem Entwurf davon aus, daß ein Grundsteuerkapital von 3000 M. im Durchschnitt des Landes einen Besitz von 2 ha landwirtschaftlichen Geländes darstelle, so wären bei Festhaltung einer unteren Grenze von 3000 M. nach der landwirtschaftlichen Berufsstatistik von 1895 (Statist. Jahrb. 1900 S. 64) von im Ganzen 236 159 landwirtschaftlichen Betrieben nur 108 139 wahlberechtigt, während dagegen 128 920, weil sie nur einen Besitz von weniger als 2 ha aufweisen, ohne Wahlrecht wären. Die 108 139 Betriebe repräsentieren dabei allerdings eine Gesamtfläche von 881 536 ha, während die nicht berechtigten 128 920 nur einen Besitz von 130 219 ha darstellen.

Die Kommission war nun der Meinung, daß es an sich schon unerwünscht sei, wenn eine so große, mehr als die Hälfte betragende Zahl landwirtschaftlicher Betriebe ohne Wahlrecht bleibe. Sie war aber auch weiter der Meinung, daß in vielen Fällen schon ein Besitz von weniger als 2 ha die hauptsächlichste Existenzgrundlage des Besitzers bilde, so daß bei Festhaltung eines Minimums von 3000 M. in der That viele Besitzer von der Wahlbarkeit und vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen würden, denen auch nach der Intention der Regierungsvorlage ein Wahlrecht zukommen müßte. Dieser Mangel könne auch nicht dadurch als behoben angesehen werden, daß der § 12 in Ziffer 1 Abs. 5 a der Landwirtschaftskammer das Recht beilege, für die aktive Wahlberechtigung ein geringeres Steuerkapital für genügend zu erklären. Die Kommission war daher einig, daß der Entwurf in der bezeichneten Richtung einer Verbesserung bedürfe. Ueber die Art der Verbesserung aber ergaben sich Meinungsverschiedenheiten.

Ein Mitglied war der Meinung, man solle grundsätzlich nur denjenigen Grundstücksbesitzern die Wahlbarkeit beilegen, welche die Landwirtschaft im Hauptberuf betreiben, und auf das Grundsteuerkapital nur in Zweifels-

fallen abheben, dabei aber erheblich unter das von dem Entwurf festgesetzte Minimum herabgehen.

Dagegen wurde eingewendet, es sei ein Irrthum, wenn der Antragsteller glaube, es sei immer so leicht, zu entscheiden, ob Jemand im Hauptberuf Landwirth sei oder nicht. Die Frage könne häufig recht zweifelhaft sein. Weniger sorgfältige Gemeindebehörden könnten daher leicht zu der Praxis kommen, ohne nähere Prüfung der Frage nach dem Hauptberuf einfach jeden Besitzer in die Liste aufzunehmen, der ein Grundsteuerkapital von 1500 M. besitzt. Dabei verliere dann das gesetzliche Kriterium des Hauptberufs praktisch doch wieder seine Bedeutung. Wie sich aber die Gemeindebehörde in Bezug auf dieses Kriterium auch verhalten möge, jedenfalls sei die Aufstellung desselben geeignet, Reklamationen und Unannehmlichkeiten hervorzurufen. Von einem Mitglied wurde auch noch darauf hingewiesen, daß nach der Fassung des Antrags unter Umständen auch ein schon recht bedeutender Grundbesitzer vom Wahlrecht ausgeschlossen sein könnte, bloß deshalb, weil trotz des erheblichen landwirthschaftlichen Besitzes doch die Landwirthschaft nicht der Hauptberuf des Besitzers sei, sondern etwa eine daneben betriebene noch bedeutendere Brauerei oder Gastwirthschaft u. dgl. Es sei am zweckmäßigsten, das Kriterium der Wählbarkeit einfach im Grundsteuerkapital zu suchen.

Diesen Erwägungen entsprechend wurde beschlossen, die Nr. 1 so zu fassen: „die Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter, im Großherzogthum gelegener Grundstücke, deren Grundsteuerkapital zusammen mindestens 1500 M. beträgt“.

Die Aufstellung einer unteren Grenze von 1500 M. Grundsteuerkapital würde statt 108139 landwirthschaftlichen zur Wahl berechtigten Betrieben deren 152674 mit einem Besitz von 955649 ha ergeben. Ohne Wahlrecht blieben dann nur noch 83485 landwirthschaftliche Betriebe mit einer Besitzfläche von 56106 ha.

Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Personen sind auf Grund des gleichen Grundsteuerkapitals neben einander wählbar, also von dem gleichen Grundbesitz der Eigentümer, der Nutznießer, der Pächter und der Bevollmächtigte. Der Grund ist in den Regierungsmotiven zu § 7 am Ende angegeben.

Ein weiterer Antrag ging dahin:

in Zeile 3 statt der Worte „durch die Zentralbehörde“ zu setzen: „erstmalig durch die Zentralbehörde, für die folgenden Wahlen durch die Landwirtschaftskammer.“

Der Antragsteller bemerkte, da die Landwirtschaftskammer ein Interessenvertretungsorgan der Landwirtschaft sein solle, so müsse man auch thunlichst diese selbst zu Wort kommen lassen. — Der Antrag wurde angenommen.

Zur Wahl in den Bezirken ist zu bemerken:

Zu Absatz 1: Hier erhob sich vor allem die Frage, ob die Bestimmung der Wahlbezirke und die Zuteilung der Zahl der von ihnen zu wählenden Mitglieder, wie in dem Entwurf vorgeschlagen, einer Ministerialverordnung überlassen bleiben sollte.

Von Regierungsseite wurde dafür geltend gemacht, man könne nicht voraussehen, ob die Eintheilung gleich das Richtige treffe. Es sei vielleicht nothwendig, bald zu bessern. Dies könne bei einer Ministerialverordnung leichter geschehen, als bei einem Gesetz. Man könne dem Ministerium die Eintheilung um so eher überlassen, als es sich ja lediglich um eine wirtschaftliche Interessenvertretung, nicht um politische Wahlen handle. Auf Wunsch legte der Minister des Innern die Grundzüge, deren Anwendung für die Bildung der Wahlbezirke von ihm in Aussicht genommen, dar.

Die Kommission war der Meinung, daß zwar die Gesichtspunkte, welche von dem Ministerium als für die Zahl der den einzelnen Wahlbezirken zuzuteilenden Abgeordneten hauptsächlich maßgebend bezeichnet worden, zutreffend seien, daß es aber nicht zweckmäßig sei, bei gesetzlicher Einführung einer Interessensvertretung, welche aus unmittelbarer Wahl der landwirthschaftlichen Bevölkerung hervorgehen und auf deren Vertrauen beruhen sollte, die Bestimmung der Wahlbezirke und die Zuteilung der von diesen zu wählenden Mitglieder einer Ministerialverordnung zu überlassen. Falls die Eintheilung nicht befriedigend aus, so könne das leicht zu einer Schädigung der ganzen Einrichtung führen. Es müsse für die Regierung selbst erwünscht sein, in dieser Beziehung die Verantwortung mit den Landständen zu theilen.

Bei der weiteren Erörterung der Frage, welche Grundlage für die Wahlbezirkseintheilung genommen werden solle, lag es im Hinblick auf die von der Regierung gegebene Anregung und Angesichts der Thatsache, daß sich die Wahl für den dormalen bestehenden Landwirtschaftsrath in der Hauptsache an die Gaueintheilung des landwirthschaftlichen Vereins anschließt, nahe, auch bei der Wahlbezirkseintheilung für die Landwirtschaftskammer wiederum an die Gaueintheilung zu denken. Zwar wurde dagegen von vornherein der Einwand erhoben, daß die Gaueintheilung gar keine staatliche Territorialeintheilung darstelle, sondern nur die willkürliche Gliederung eines freiwilligen Vereins. Es wurde aber dem gegenüber bemerkt, wenn man diese Gaueintheilung im Gesetze zur Grundlage für die Wahlbezirkseintheilung mache, so erhalte sie eben dadurch eine gesetzliche Sanction. Auch spreche für die Eintheilung nach Gauen die Thatsache, daß die Gauen Verbände repräsentirten, die zum Zweck landwirthschaftlicher Interessensförderung bereits seit 40 Jahren beständen. Gleichwohl mußte bei näherer Prüfung von dem Gedanken, die Wahlbezirke nach den landwirthschaftlichen Gauen einzutheilen, abgesehen werden. Es ergab sich nämlich, daß diese Gauen an Größe und Einwohnerzahl außerordentlich verschieden sind, ein Umstand, der seine Erklärung wohl darin findet, daß zu Anfang der 1860er Jahre, als die Gaueintheilung durch eine Statutenbestimmung des landwirthschaftlichen Vereins geschaffen wurde, der Verein nur erst etwa 15 000 Mitglieder zählte und verhältnißmäßig in den verschiedenen Landestheilen sehr verschieden ausgebreitet war.

Die Einwohnerzahl der verschiedenen Verbände schwankt also zwischen 23575 und 336374, die Zahl der Vereine zwischen 3 und die Zahl der Amtsbezirke, über welche sich der Gauverband erstreckt, zwischen 1 und 7. Wollte man aber zwecks besserer Ausgleichung einzelne Gauverbände zerlegen oder mit anderen zusammenziehen, so fielen der einzige einleuchtende Grund für die Zugrundelegung der Gaueintheilung für die Wahlbezirkseintheilung, nämlich eben die Anlehnung an alte landwirthschaftliche Verbände, im Wesentlichen weg.

Da die Regierungsvorlage als Zahl der in den Wahlbezirken unmittelbar durch die landwirthschaftliche Bevölkerung zu wählenden Mitglieder der Kammer 28 vorschlägt und die Zahl der badischen Reichstagswahlkreise ebenso wie die der landwirthschaftlichen Gauverbände 14 beträgt, so konnte in Frage kommen, ob nicht die Reichstagswahlkreise als Unterlage für die Wahlbezirke der Landwirtschaftskammer zu nehmen seien. Dafür konnte namentlich die verhältnißmäßig geringe Verschiedenheit der Einwohnerzahl angeführt werden. Gegen die Zugrundelegung dieser Eintheilung wurde aber entscheidend eingewendet, daß sie ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Verhältnisse geschaffen und zu mathematisch-mechanisch sei.

Dagegen empfiehlt sich nach Ansicht der Kommission die Wahlbezirkseinteilung an die auf Grund des Verwaltungsgegesetzes von 1864 bestehenden elf Kreise anzuschließen. Diese Kreise sind mit Rücksicht auf die von den Kreisverbänden zu erfüllenden wirtschaftlichen und pflegerischen Aufgaben gebildet. Die Bevölkerung der einzelnen Kreise steht durch sie in einer auf langer Zusammengewöhnung und vielfachen gemeinsamen Beziehungen beruhenden Verbindung. Dazu kommt, daß auch die Einteilung für die Handelskammern und für die Handwerkskammern sich an die Kreiseinteilung anlehnt. Eine nicht unerhebliche Verschiedenheit in der Einwohnerzahl ist allerdings auch bei den Kreisen vorhanden. Sie wird aber zum Teil ausgeglichen durch die Verschiedenheit des territorialen Umfangs und der Dichtigkeit der Bevölkerung und durch die bedeutenden Unterschiede in der Höhe des Steuerwertes der Grundstücke. Im übrigen steht nichts im Wege, Unterschiede, die dadurch nicht als ausgeglichen erscheinen, durch eine verschiedene Zuteilung in der Zahl der von ihnen zu wählenden Kammermitglieder thunlichst zu beheben. Unter ungefährem Festhalten an der Zahl von 28 Mitgliedern, welche nach dem Entwurf unmittelbar von der Bevölkerung gewählt werden sollen, und unter Berücksichtigung der Größe des Bezirks der durchschnittlichen Höhe des Grundsteuerkapitals eines Hektars landwirtschaftlichen Geländes sowie ausgleichend auch noch des Gesichtspunkts, ob der Bezirk viel Wald enthält, sowie der Einwohnerzahl wurde beschloffen, dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben: „Die Gesamtzahl der in den Wahlbezirken unmittelbar durch die land- und forstwirtschaftliche Bevölkerung zu wählenden Mitglieder beträgt 32. Wahlbezirke sind elf Kreise. Es haben zu wählen der Kreis

1. Konstanz	3 Mitgl.	7. Baden	3 Mitgl.
2. Willingen	2 "	8. Karlsruhe	4 "
3. Waldshut	2 "	9. Mannheim	2 "
4. Freiburg	4 "	10. Heidelberg	3 "
5. Lörrach	2 "	11. Mosbach	4 "
6. Offenburg	3 "		

Der Antrag wurde angenommen.

Zu Absatz 2: Hierzu lag der Antrag vor, das Wahlrecht nur denjenigen zuzuschreiben, welche die Land- und Forstwirtschaft thatsächlich betreiben, bzw. den Betrieb leiten.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Zu Absatz 3 wurde folgende Fassung beschloffen: „Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der Wählenden. Das Nähere hinsichtlich des Verfahrens bei der Wahl bestimmt die von der Zentralbehörde zu erlassende Wahlordnung.“

Zu Abs. 5 lag ein Antrag auf Streichung vor. Zur Begründung wurde geltend gemacht: Zu der Bestimmung in lit. a liege, nachdem die Grenze der Wahlberechtigung auf ein Grundsteuerkapital von 1500 Mk. herabgesetzt, ein Bedürfnis nicht mehr vor.

Bezüglich der Bestimmung unter lit. b wurde ausgeführt, es könne nicht als wünschenswert angesehen werden, der Landwirtschaftskammer das Recht einzuräumen, ihrerseits das durch Zusammenwirken der gesetzgeberischen Faktoren bestimmte Wahlrecht und Wahlverfahren nach Gutdünken abzuändern und eventuell einer großen Anzahl von Wahlberechtigten das Wahlrecht zu entziehen.

Regierungsseitig wurde erklärt, daß man ein großes Gewicht auf die Aufrechterhaltung der Bestimmung nicht lege; sie sollten nur einer Erweiterung der Befugnisse der Landwirtschaftskammer dienen. Die lit. b speziell sei einer analogen Bestimmung in § 9 des preussischen Gesetzes über die Landwirtschaftskammer nachgebildet.

Der Antrag auf Streichung wurde angenommen.

Zu Ziffer 2 (Wahl durch die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände).

Hierzu war der Antrag gestellt, die Absätze 1 und 2 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Die zur Wahl berechtigten Vereinigungen und Verbände und die Zahl der von den einzelnen zu wählenden Mitglieder werden erstmals durch die Zentralbehörde, für die folgenden Wahlen durch die Landwirtschaftskammer bestimmt. Die Gesamtzahl der so zu wählenden Mitglieder darf sieben nicht übersteigen. Mehrere Vereinigungen oder Verbände können zum Zweck der Wahl eines Mitgliedes zusammengengenommen werden.“

Das Verfahren bei der Wahl wird im Verordnungswege bestimmt.“

Nach der Mittheilung des Ministeriums kommen für diese Wahlen dermalen in Betracht: 1. der Verband der Kreditvereine; 2. der Verband der Konsumvereine; 3. der Verband der Volkereigenoffenschaften; 4. die Verbände der Zuchtgenossenschaften (Ober-, Mittel- und Unterbaden); 5. der Verband des unterbadischen Pferdezüchtereis; 6. der oberbadische Weinbauverein; 7. der badische Obstbauverein; eventuell 8. der badische Geflügelzüchterverein und 9. der badische Bienezüchterverein.

Der Antragsteller bemerkte, man dürfe, um nicht die Gesamtzahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer zu groß werden zu lassen, die Zahl der von den Vereinigungen und Verbänden zu wählenden Vertreter nicht zu hoch bestimmen. Geflügelzüchterverein und Bienezüchterverein bedürften kaum eines besonderen Vertreters. Es erscheine daher die Zahl 7 als genügend, zumal im Landwirtschaftsrath nur fünf Verbände besondere Vertreter hätten. Eventuell könne die Zentralbehörde oder die Landwirtschaftskammer weitergehenden Bedürfnissen vermöge des ihnen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zustehenden Ernennungs- und Zuwahlrechts Rechnung tragen. — Im übrigen müsse man zwar die erstmalige Bestimmung der Vereinigungen und der von jeder derselben zu wählenden Zahl von Mitgliedern der Zentralbehörde überlassen, für die folgenden Wahlen empfehle sich aber die Bestimmung durch die Landwirtschaftskammer selbst.

Der Antrag wurde angenommen.

Zu § 12. Die Vollzugsbestimmungen über die Umlagerhebung wurde konsequenterweise gestrichen.

Die Kommission beantragt:

Die Zweite Kammer wolle dem Entwurf eines Gesetzes, die Landwirtschaftskammer betreffend, nach den Beschloffen der Kommission in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident Gönner theilt mit, daß zwei Anträge eingekommen seien:

1. Antrag der Abgg. O b f i r c h e r und Genossen auf Abänderung der §§ 6 und 9 des Gesetzentwurfs, wonach in die Landwirtschaftskammer auch (6) Vertreter der Kreisversammlungen gewählt werden sollen und die Zahl der in den 11 Wahlbezirken (Kreisen) unmittelbar von der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung zu wählenden Mitglieder anders auf die einzelnen Bezirke vertheilt werden soll, als die Kommissionsfassung dies vorschlägt.

2. Antrag der Abgg. E i c h o r n und Genossen auf Abänderung der §§ 2, 6, 7, der u. a. die von der Kommission gestrichene Möglichkeit der Beitragsumlegung wieder einführen, die Zahl der aus unmittelbaren Wahlen der Bevölkerung hervorgehenden Mitglieder der Kammer auf 42, der von der Landwirtschaftskammer zu

fooptirenden sachverständigen Mitglieder auf höchstens 6 festsetzen und die Ernennungen durch die Centralbehörde sowie die Wahlen durch die landwirthschaftlichen Vereinigungen streichen will. Wahlberechtigt und wählbar soll sein, wer die Landwirthschaft im Hauptberuf ausübt, bezw. wenn darüber Zweifel im Einzelfall bestehen sollten, ein Grundsteuerkapital von mindestens 1500 M. besitzt. Im Fall der Ablehnung des letzteren Antrags wird der Centralantrag gestellt, das Grundsteuerkapitalminimum auf 1000 M. herabzusetzen.

Abg. **Zehner** schlägt vor, diese Anträge erst in der Spezialdiskussion zu besprechen.

Präsident **Günner** widerspricht diesem Vorschlag, da diese Anträge sich auf die generelle Gestaltung des Gesetzes beziehen.

Abg. **Oßkirger** weist auf die analogen Bestrebungen anderer Berufsstände nach Schaffung staatlich anerkannter Interessenvertretungen mit Korporationsrechten neben den privaten Vereinigungen zur Wahrung und Pflege der Berufsinteressen hin. Der bisherige badische Landwirthschaftsrath bestand aus gewählten Vertretern der 14 Gewerbebände des landwirthschaftlichen Vereines, der 11 Kreisaußschüsse, einiger landwirthschaftlicher Verbände, und einigen von der Regierung ernannten Mitgliedern. Seine Aufgabe war, der Regierung beratend zur Seite zu stehen. Diese Beratungen konnten auch aus eigener Initiative des Landwirthschaftsrathes stattfinden. Er hatte weiter u. a. das Recht, einen Vertreter in den Eisenbahnrath zu entsenden u. s. w. Die Landwirthschaftspflege (verwaltende Thätigkeit) war Sache des Ministeriums. Der Landwirthschaftliche Verein, auf dem der Landwirthschaftsrath im wesentlichen aufgebaut war, hat vielseitig anregend und belehrend gewirkt. Er umfaßte aber nur ein Drittel aller Landwirthe. Daher war vielfach die berechtigte Klage laut geworden, daß andere Vereine, z. B. der badische Bauernverein, im Landwirthschaftsrath nicht vertreten seien. Die nun vorgeschlagene gesetzliche Organisation der landwirthschaftlichen Interessenvertretung erscheint durchaus wünschenswerth. Zwar hat der Landwirthschaftsrath es auch bisher an sachverständiger Berathung und Anregung nicht fehlen lassen. Regierung und Landtag haben immer der Landwirthschaft volles Interesse zugewendet. Trotzdem ist eine gesetzliche Organisation wünschenswerth, vor allem deshalb, damit die landwirthschaftliche Interessenvertretung auch der Regierung gegenüber größere Selbstständigkeit erlangt. Vorbilder für eine derartige Organisation haben wir u. a. in Preußen. Wenn man vergleicht, was bei uns unter der bisherigen Organisation geschehen ist, mit dem, was in Norddeutschland durch die Landwirthschaftskammern geschehen ist, so brauchen wir einen Vergleich nicht zu scheuen.

Zur Besprechung seines Antrags und speziell der Zusammensetzung der Landwirthschaftskammer übergehend, bemerkt Redner: Die Zusammensetzung der Kammer einerseits aus unmittelbar von der land- und forstwirthschaftlichen Bevölkerung Gewählten, andererseits aus Vertretern der Vereine halte ich für durchaus angebracht. Zu bedauern ist es, daß es nicht möglich war, auch dem landwirthschaftlichen Verein eine Vertretung zu sichern. Die Kreise, die u. a. auch durch Wegebau sehr viel für die Landwirthschaft thun, sollten auch eine Vertretung in der Kammer erhalten. Auch für rein landwirthschaftliche Zwecke machen die Kreise große Aufwendungen, so z. B. in diesem Jahre der Kreis Freiburg über 30 000 M. In Preußen werden sämmtliche Mitglieder der Landwirthschaftskammer von den Kreistagen gewählt. Die Mitglieder der badischen Handwerkskammern gehen sämmtlich aus Wahlen der Innungen und Gewerbever-

eine hervor. Ich bringe mit meinem Vorschlag also nicht etwa etwas uns ganz Fremdes in das Gesetz hinein. Es werden gewählt:

a. nach dem Regierungsentwurf: direkt 28, von den Vereinen 14, der Centralbehörde 7, der Landwirthschaftskammer 6;

b. nach der Kommissionsfassung: direkt 32, von den Vereinen 7, der Centralbehörde 3, der Landwirthschaftskammer 3.

Am liebsten hätte ich nun eigentlich für jede Kreisversammlung einen Vertreter gewünscht. Im Interesse der Annahme meines Antrags habe ich aber nur 6 Vertreter verlangt. In der Kreisversammlung befindet sich immer eine große Zahl von zur Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen hervorragend geeigneter Personen. Bei einem völligen Ausschneiden der Kreisvertreter aus der Landwirthschaftskammer wäre ein Erfalten des Interesses der Kreise für die Landwirthschaft zu befürchten. Redner legt weiter die Vertheilung der jährlich alternierend 6 beziehungsweise 5 Vertreter auf die einzelnen Kreise dar. Man hat eingewendet, daß in einer solchen Kammer eine größere Zahl von indirekt gewählten Vertretern nicht am Platze sei. Daß bei politischen Korporationen das allgemeine direkte Wahlrecht vorzuziehen ist, darüber sind wir ja einig. Bei Interessenvertretungen wird aber nicht unbedingt das Gleiche zu gelten haben. Hier wird das Maß des Interesses, die größeren Kenntnisse, der größere Besitz eine Ungleichheit rechtfertigen. Entwurf und Kommissionsfassung tragen diesem Gedanken durch Einführung eines Censur Rechnung und durch Zuzug einiger indirekt gewählten Mitglieder. Nach dem Entwurf in der Kommissionsfassung würden die 32 direkt gewählten Vertreter den Ausschlag geben. Von den circa 40 000 Wahlberechtigten besitzen nur 8400 mehr als 3000 M. Steuerkapital. Die kleinen Landwirthe sind also bedeutend in der Ueberzahl. Was das bedeuten kann für die Zeit, in der das von der Kommission gestrichene Besteuerungsrecht wieder eingeführt wird, erregt mir die größten Bedenken. Eine Korporation, die in ihrer Mehrheit aus kleineren Besitzern gebildet ist, soll ohne weiteres berechtigt sein, den größeren Besitzern Beiträge aufzuerlegen. Von dieser Steuerlast ist dann Niemand ausgenommen, auch der Staat nicht. Ich habe Bedenken, daß einer Korporation ein Besteuerungsrecht erteilt werden soll ohne Mitwirkung des Staates und ohne daß die großen Betriebe in der Lage wären, ihre Interessen wirksam zu vertreten. Es handelt sich hier allerdings nur um einen Ausblick in die Zukunft. — Bei der Vertheilung der direkt Gewählten auf die einzelnen Kreise hat die Kommission die Einwohnerzahl der Kreise nicht berücksichtigt. Das mag richtig sein wegen der großen Städte. Aber die Zahl der Wahlberechtigten sollte doch auch als maßgebend angesehen werden, d. h. die Zahl der nach dem Censur von 1500 M. Wahlberechtigten. Diese Zahlen haben uns die Vorarbeiten für die Vermögenssteuer geliefert. Bei Zugrundelegung dieser Zahlen kommen wir auf eine andere Vertheilung der direkt gewählten Vertreter auf die einzelnen Kreise, die Redner näher darlegt und die seinem Antrag zu Grunde liegt. — Die Hauptsache werden aber für die Landwirthschaftskammer die Männer, die in sie gewählt werden, sein. Ich hoffe und wünsche, daß die Kammer immer eine große Zahl geeigneter Vertreter aufweisen wird. Die Vorlage wird einen großen Fortschritt bedeuten. Ich bitte Sie, meine Anträge anzunehmen.

Abg. **Schmid**: Dem vorliegenden Gesetzentwurf stimme ich zu, weil er der Landwirthschaft eine Interessenvertretung gibt ähnlich derjenigen des Handels und des Handwerks in den Handelsbeziehungsweise Handwerkskammern, ohne die auch die Landwirthschaft auf die Dauer

nicht wird auskommen können. Bei Annahme des Entwurfs in der Kommissionsfassung wird die Landwirtschaftskammer nicht auf eigene Füße gestellt sein, wird ihr doch ein Besteuerungsrecht nicht zugesprochen, wie es der Regierungsvorschlag vorgesehen hatte. Wenn man auch behaupten kann, daß eine Landwirtschaftskammer ohne Besteuerungsrecht streng genommen nur eine beratende Körperschaft ist, so ist doch Thatsache — und ich habe darum in der Kommission gegen die Besteuerung gestimmt — daß angesichts des mißlichen Zustandes der Landwirtschaft und angesichts der vielerlei Ausgaben, die ihr insbesondere durch die neue Versicherungsgegebung erwachsen, erweiterte Ausgaben der Landwirtschaft wenig dienen, und daß ein solches Gesetz von vielen Landwirthen als ein Danaergeschenk angesehen würde, wenn der Ringelbeutel der Besteuerung damit verbunden würde. Es wird abzuwarten sein, ob die große Masse der Landwirthe dieser neuen Vertretung größeres Interesse entgegenbringt, als es unter den bisherigen Einrichtungen geschah. Erst bei allgemeiner Mitarbeit aller Landwirthe kann meines Erachtens der Zeitpunkt da sein, in dem von den Landwirthen auch Geldopfer verlangt werden können und müssen. Aber soweit sind wir noch nicht.

Wenn ich dem Gesetzentwurf in diesem Sinne zustimme, so thue ich das unter der Voraussetzung, daß die Regierung mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln bestrebt ist, eine andere Institution, die auf eine langjährige segensreiche Wirksamkeit zurückblickt, weiter zu erhalten und zu unterstützen: den Landwirtschaftlichen Verein. Er ist heute fast 100 Jahre alt. Seine Gründung fällt in eine Zeit, in der die Landwirtschaft infolge der Kriegswirren schwer darniederlag. Von kleinen Anfängen ausgehend, ist im Laufe der Jahrzehnte dieses kleine Weis zu einem mächtigen Baum herangewachsen, der auch Früchte getragen hat, und unter dessen Schatten die gesammte Landwirtschaft unseres Landes sich sammeln konnte. Niemand von uns wird an diesen Baum die Art legen wollen! Der Berichterstatter führte zwar aus, daß die Landwirtschaftskammer die freien Vereinigungen nicht tangire; er ließ aber doch durchblicken, daß unter Umständen doch das Organ des Vereins eine andere Verwendung finden, daß dem Verein mit anderen Worten die Staatsunterstützung entzogen werden könnte. Das allein wäre eine Art, die, an den Baum des Landwirtschaftlichen Vereins angelegt, ihn zu Grunde richten würde.

Mit dem Abg. Obkircher bin ich einverstanden, namentlich kann ich seinem Antrag auf weitere Beiziehung der Kreise beifügen um so mehr, als ich schon oft Gelegenheit hatte, zu beobachten, was die Kreise für Förderung der Landwirtschaft thun, und besondere Anerkennung verdient hier der Kreis Freiburg. — Ich wiederhole zum Schluß abermals die Bitte, es möge, unbeschadet der Errichtung einer Landwirtschaftskammer und aller sonstigen Einrichtungen, dahin gewirkt werden, daß der Landwirtschaftliche Verein nach wie vor gleich leistungsfähig daneben bestehen bleibe.

Abg. Gishorn: Meine Fraktion tritt immer für Berufsvertretungen ein und hat deshalb mit großer Befriedigung den Entwurf begrüßt. Es fällt uns aber außerordentlich schwer, dem Entwurf in der Fassung der Regierung und der Kommission unsere Zustimmung zu geben. In der Landwirtschaftskammer sollen nach der Begründung alle Landwirthe vertreten sein. Gerade die kleinsten Landwirthe bedürfen am meisten des Schutzes. Nach der Zweckbestimmung in § 2 des Entwurfs soll Aufgabe der Kammer sein „zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht die Centralbehörden, die Kreis- und Gemeindeorgane sowie die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände durch thatfächliche Mittheilungen,

durch Anregungen und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und von Zeit zu Zeit Berichte über die Lage der Land- und Forstwirtschaft zu veröffentlichen. Vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft unmittelbar betreffenden Angelegenheiten soll die Kammer, soweit thunlich, mit ihrer gutachtlichen Meinungen gehört werden.

Die Landwirtschaftskammer ist ferner nach den darüber zu erlassenden Vollzugsvorschriften befugt:

1. bei der Verwaltung bestimmter mit den Interessen der Landwirtschaft im Zusammenhang stehender Einrichtungen, wie Produktambörse, Märkte, Ausstellungen, mitzuwirken;
2. die Personen zu bezeichnen, welche zur Wahrung von Interessen der Landwirtschaft und einzelner Zweige derselben zu den Beratungen wirtschaftlicher Organe, wie des Eisenbahnrats, des deutschen Landwirtschaftsraths, abzuordnen sind;
3. zur Förderung von technischen Fortschritten des Land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Veranstaltungen einzurichten und zu betreiben, soweit ihr hierzu aus ihrem Vermögen die Mittel zu Gebote stehen.

Das sind alles Dinge, die auch den kleinsten Landwirthe interessieren. Ich sehe dabei ganz ab von den großen Wirtschaftsfragen, die hier werden aufgerollt werden, wie z. B. die Zollfrage, an denen auch der kleine Landwirth ein großes Interesse hat. Dem Wunsche, eine Vertretung aller Landwirthe zu schaffen, entspricht der Regierungsentwurf noch weniger, als der Entwurf in der Kommissionsfassung. Aber auch letzterer läßt eine Lücke. Jedes Censusberechtigt, wie er es bringt, ist ungerecht. Wir wollen, daß alle Landwirthe wahlberechtigt sein sollen, die die Landwirtschaft im Hauptberuf betreiben. Wir halten das auf dem Lande nicht für so schwierig und trauen unseren Landbürgermeistern zu, daß ihnen diese Entscheidung keine großen Schwierigkeiten machen wird. Wenn das aber der Fall sein sollte, so soll nach unserem Antrag im Zweifel derjenige als wahlberechtigt und wählbar gelten, der mindestens 1500 Mark Grundsteuerkatal be sitzt. 1500 M. sind schon außerordentlich hoch. Viele kleine Landwirthe, die sich ausschließlich von der Landwirtschaft ernähren, bleiben dadurch ausgeschlossen. Wenn nun aber wirklich unsere Landbürgermeister für so wenig intelligent gehalten werden, daß sie nicht unterscheiden können, wer die Landwirtschaft im Hauptberuf betreibt und wer nicht, dann bitte ich wenigstens unseren Eventualantrag anzunehmen, der den Censuf auf 1000 M. herabsetzt. Die Gründe des Herrn Berichterstatters gegen unseren Antrag sind nicht stichhaltig, z. B. der, daß Jemand einen großen landwirtschaftlichen Besitz haben und trotzdem im Hauptberuf nicht Landwirth, sondern etwa Bierbrauer u. s. w. sein könne. In solchen Fällen wird wohl auch kein besonderes Interesse an einer Vertretung in der Landwirtschaftskammer bestehen. Es ist dann weiter eingewendet worden, daß bei Annahme unseres Antrags die Bürgermeister nach und nach zu der Praxis kommen könnten, allgemein 1500 M. für die Aufnahme in die Wählerliste zu Grunde zu legen. Das will aber ja gerade der Kommissionsantrag! Wenn die kleinen Landwirthe auch hier von der Vertretung ausgeschlossen werden, dann wird die Landwirtschaftskammer nur eine verbesserte Auflage des badischen Landwirtschaftsraths sein. Auch der Gräflich Douglas'sche Domänendirektor Hoffmann erklärt in seiner Schrift über die Landwirtschaftskammer (S. 5, 6), daß die Vertretung in der Landwirtschaftskammer eine möglichst allgemeine sein solle mit allgemeiner Beitragspflicht und Wahlberechtigung

aller Landwirthe. Auch mit der Zusammensetzung der Kammer bin ich nicht einverstanden. Gegen die Zuwahl von Mitgliedern durch die Landwirtschaftskammer habe ich nichts einzuwenden. Die Wahlberechtigung der Vereine ist dagegen nicht weiter, als ein Pluralsystem für die in den Vereinen organisirten Landwirthe. Diese besondere Vertretung der Vereine ist ebenso wenig nöthig, als die Entsendung besonderer Regierungsvertreter in die Kammer. Die Regierung kann jetzt schon Regierungskommissäre in die Kammer schicken. Sinter dieser Bestimmung steckt nichts anderes, als der bekannte Rettungsanker für Durchgefallene, wie wir ihn ja auch ähnlich in der Ersten Kammer für durchgefallene Politiker haben.

Präsident Gönner verweist dem Redner eine derartige Aeußerung gegenüber dem anderen Hohen Hause.

Abg. Eichhorn (fortfahrend): Die Vertretung der Landwirthe muß eine frei gewählte sein. Mit den vom Abg. Obkircher gewünschten Kreisvertretern hört überhaupt das direkte Wahlrecht auf. Herr Abg. Obkircher hat zwar gemeint, dieser Vorschlag bringe nichts uns Fremdes. Gewiß, aber etwas Reaktionsäres, was bei einem langjährigen Anhänger der indirekten Wahl auch bei politischen Wahlen mich allerdings nicht wundert. (Abg. Obkircher: Sie verstehen eben den Unterschied nicht!) In der Kommission haben wir auch den Antrag auf Einführung kürzerer (ein- statt dreijähriger) Wahlperioden gestellt, den wir aber wegen Ausichtslosigkeit nicht wiederholen wollen. Redner begründet diese Forderung. — Mit der Zuwahl von Sachverständigen durch die Landwirtschaftskammer sind auch wir einverstanden, nicht dagegen mit dem Zugug von um die Land- oder Forstwirtschaft verdienten Personen, weil solche Leute ohnedies in die Landwirtschaftskammer gewählt werden. Wenn unsere Anträge nicht durchgehen, dann wird es sich um nichts Anderes, als um einen neuen Namen für den alten Landwirtschaftsrath handeln, um eine Art Manschettenbauernparlament.

Wenn unsere Landwirthe Rechte erlangen in der Landwirtschaftskammer, dann sollen sie auch Pflichten haben, für Anlage von landwirtschaftlichen Mustereinrichtungen u. s. w. gewisse Beiträge zahlen. Der kleine Landwirth darf dabei nicht etwa am Schlimmsten wegkommen. Im Fall der Annahme unseres ersten Antrags wird das ganze Gesetz an die Kommission zurückzuverweisen sein. § 12 müßte dann so ausgestaltet werden, daß eine gewisse Progression eintritt. Die Beiträge können ja nicht groß sein. Den Jörn der Landwirthe brauchen Sie auch nicht zu fürchten. Es ist gar nicht richtig, daß die Landwirthe draußen sagen, wenn die ganze Sache nichts koste, dann hätten sie nichts dagegen. Es wäre auch traurig, wenn diese neue Einrichtung den Bauern wegen einigen Pfennigen Beitrag werthlos werden sollte. — Das ist unsere Stellung zu dem Gesetzentwurf. Ich bitte Sie, unsere Anträge anzunehmen.

Abg. Schüler: Ich bin sehr überrascht über den Gang der Verhandlungen in diesem Hohen Hause. In der Kommission haben wir den Gesetzentwurf zusammen auf's Eingehendste durchberathen, und wir hofften, mit dem Kommissionsbeschlusse eine Basis geschaffen zu haben für eine allseitige Einigung. Nun werden hier Anträge eingebracht, die man kaum übersehen kann, und über die eine vorhergehende Aussprache unmöglich war! Ich hoffe jedoch, daß der Kommissionsantrag trotzdem eine große Mehrheit finden wird.

Nach den eingehenden Ausführungen des Berichterstatters kann ich mich kurz fassen. — Die Beitragspflicht der Landwirthe haben wir vorläufig zurückgestellt. Wenn man auch zugeben muß, daß sie als äußerst

wichtig zu dem Gesetz eigentlich gehörte, so darf man doch nicht vergessen, daß es sich um ein neues Gesetz handelt, das sich erst einleben muß, und daß wir mit den jetzigen Verhältnissen zu rechnen haben. Jedermann ist bekannt, wie viele direkte und indirekte Abgaben den Bauer belasten. Dem Abg. Eichhorn muß ich entgegenhalten, daß der Bauer ja auch zu den allgemeinen Staatsmitteln beiträgt, aus denen die Kosten der Landwirtschaftskammer bestritten werden sollen. — Der Herr Minister hat in der Kommission erklärt, er sehe keinen Grund, weshalb er einer möglichst weitgehenden direkten Wahl nicht zustimmen sollte, sei doch bei diesen Wahlen eine viel ruhigere Haltung der Wähler zu erwarten, als bei politischen Wahlen. Auf diesen Standpunkt stellten auch wir uns. Wenn trotzdem auf indirekte Weise Mitglieder in die Landwirtschaftskammer zu kommen scheinen, so ist Thatfache, daß die Regierung höchstens drei Sachverständige zu Mitgliedern ernennen kann. Es ist aber nicht richtig, was der Abg. Eichhorn behauptet hat, bezüglich der Vertretung der freien Vereinigungen. Weder den landwirtschaftlichen Verein, noch den Bauernverein finden wir unter den in Betracht kommenden Vereinigungen aufgezählt, es handelt sich vielmehr nur um Fachgenossenschaften.

Der Herr Abg. Obkircher hat Vertreter der Kreise in der Landwirtschaftskammer gewünscht. Ich gebe nur zu, daß große Summen für die Landwirtschaft von den Kreisverbänden aufgewendet werden. Man darf aber nicht vergessen, daß diese Summen gegeben werden von den Gemeinden, vom Staat. Warum eine Erkaltung des Interesses der Kreise für die Landwirtschaft eintreten soll, wenn man ihnen eine Vertretung nicht gibt, konnte ich nicht einsehen. Die Kammer soll eine Vertretung der ganzen Landwirtschaft sein. Nicht richtig ist nun, was über den Landwirtschaftsrath gesagt wurde. Auch in ihm waren Vertreter der gesammten Landwirtschaft. Der Herr Abg. Eichhorn hat gemeint, durch unsere Bestimmungen über die Wählbarkeit würden viele kleine Landwirthe ausgeschlossen werden. Die Regierungsvorlage wollte 3000 M. Grundsteuerkapital als Minimum festsetzen. Wir waren aber einstimmig der Ansicht, daß das für unsere Verhältnisse zu hoch gegriffen sei. Wir sind auf 1500 M. heruntergegangen. Wenn jemand nebenbei Fabrikarbeiter ist und nicht einmal 1500 M. Grundsteuerkapital besitzt, so ist er kein Landwirth. Der Herr Abg. Eichhorn hat den Landbürgermeistern Komplimente gemacht. Die Verhältnisse liegen aber nicht überall so glatt, wie er meint. Es ist oft sehr schwer, die Grenze zu ziehen zwischen Haupt- und Nebenberuf. Es wird immer das Richtige sein, wenn eine Grundlage, wie sie der Entwurf zeigt, genommen wird. Der Herr Abg. Schmitt hat in sehr schönen Worten für das Fortbestehen des landwirtschaftlichen Vereins gesprochen. Ich möchte das Gleiche auch für die anderen Vereinigungen, namentlich den Bauernverein, thun. Gegenüber dem Herrn Abg. Eichhorn möchte ich betonen, daß auch ich auf dem Standpunkt stehe, daß nichts Vollkommenes mit diesem Gesetz geleistet wird. Aber ein guter Anfang ist gemacht und auf dieser Grundlage kann weiter gebaut werden. Wenn das Gesetz sich als revisionsbedürftig erweisen wird, dann ist ja später eine solche Revision möglich. Wenn aber jetzt zu viel an dem Entwurf korrigirt wird, dann wird er möglicher Weise nur schlechter. — Redner bittet, die Kommissionsbeschlüsse anzunehmen.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Der Herr Berichterstatter hat die Fragen, die bei diesem Gesetzentwurf zu beachten sind, in so ausführlicher Weise behandelt und beleuchtet, daß ich nicht nöthig habe, in die Einzelheiten noch

mals einzugehen. Ich will nur hervorheben, es waren 2 Hauptgründe, die die Regierung bestimmt haben, den Gesetzentwurf dem Hohen Hause vorzulegen. Einmal ein formeller Grund: Es schied sich meiner Ansicht nach, nachdem die beiden anderen Erwerbsstände, die Großindustrie und der Großhandel schon in der Handelskammer, und das Kleingewerbe, das Handwerk, in den Handwerkskammern eine auf dem Boden des Gesetzes stehende Interessenvertretung erhalten haben, daß nunmehr auch der zwar nicht absolut zahlreichste, so doch immerhin noch relativ stärkste und ich kann wohl sagen auch heute noch wichtigste Erwerbsstand, die Landwirtschaft, eine solche Interessenvertretung auf Grund des Gesetzes erhalte. Der andere, materielle Grund ist der, daß die seitherige Interessenvertretung der Landwirtschaft, die im Wege der Verordnung seit dem Jahre 1891 im Landwirtschaftsrath gegeben war, eben doch wenigstens nach einer weit verbreiteten und daher für die Regierung beachtenswerthen Anschauung nicht auf jener breiten Grundlage ruht, die eine Interessenvertretung haben muß, um dauernd das allgemeine Vertrauen dieses Erwerbsstandes zu genießen. Dabei muß ich aber bemerken, daß seit dem Bestehen des badischen Landwirtschaftsraths sachlich keine Erfahrungen gemacht worden sind, die etwa zu der Behauptung Anlaß geben könnten, der badische Landwirtschaftsrath und seine Mitglieder hätten es nicht verstanden, die Interessen der Landwirthe selbständig nach allen Beziehungen gegenüber der Großh. Regierung zu wahren. Ich glaube, er hat seine Aufgabe bisher ganz gut erfüllt. Aber dennoch ist es wohl an der Zeit, ihn durch eine neue Interessenvertretung, wie ich gesagt habe, auf Grund einer gesetzlichen und einer breiteren Grundlage zu ersetzen. Denn es kommt bei solchen Einrichtungen nicht bloß darauf an, wie sie wirklich sind und wirken, sondern auch, wie sie angesehen werden in den Kreisen derjenigen, für die sie zu dienen haben, und da läßt sich nicht leugnen, nach der seitherigen Entwicklung, die unsere allgemeine landwirtschaftliche Interessenvertretung genommen hat, ist immerhin von manchen Seiten nicht ganz ohne Grund geltend gemacht worden: Es ist der badische Landwirtschaftsrath mehr eine Vertretung des Landwirtschaftlichen Vereins als eine Vertretung der anderen großen landwirtschaftlichen Vereinigungen in unserem Lande. Nun hat die Großh. Regierung diesen Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher diese breite Grundlage für die neu zu schaffende landwirtschaftliche Vertretung in den direkten Wahlen durch sämtliche berufsmäßige Landwirthe findet. Die Regierung hat das Vertrauen, daß bei den direkten Wahlen sämtliche berufsmäßige Landwirthe auf die Dauer nur die sachlichen Interessen maßgebend sein werden. Aber es ist doch bei dieser Wahlform nicht ganz ausgeschlossen, daß vorübergehend einmal politische Treibereien von diesen Wahlen der Landwirthe für ihre Interessenvertretung nicht ganz fern gehalten werden. Auch kann es bei den Zufälligkeiten, denen das Ergebnis jeder direkten Wahl unterworfen sein muß, vorkommen, daß bei einer einseitig auf der direkten Wahl beruhenden Zusammensetzung unserer landwirtschaftlichen Vertretung wichtige Landesbezirke oder wichtige größere Berufskreise unvertreten bleiben oder einzelne Männer, von denen sich jeder sagen muß: Der gehört als ein guter sachverständiger Landwirth in den Landwirtschaftsrath, in dem Landwirtschaftsrath nicht zu sehen sind. Deswegen muß neben die direkte Wahl, und zwar möglichst in gleicher Stärke meiner Ansicht nach, auch noch eine andere Art der Berufung der Mitglieder treten, wie sie ja auch bei den Handwerkskammern, und zwar dort ausschließlich vorgesehen ist. Wie haben diesem Gesichtspunkt in dreierlei Weise in dem Entwurf geglaubt ge-

recht werden zu sollen, einmal indem die großen Spezialvereinigungen der Landwirthe für bestimmte technische oder wirthschaftliche Zwecke eine Vertretung darin finden sollen, sodann in der Weise, daß die Regierung selber ermächtigt sein soll, eine Anzahl von Vertretern, bis zu sechs, in die Landwirtschaftskammer zu berufen, und endlich, indem der Landwirtschaftskammer selber noch das Recht der Zuwahl einer Anzahl von Mitgliedern, es sind das sieben, gegeben werden soll.

Ihre Kommission hat nun diesen Entwurf einer eingehenden Prüfung unterworfen, und ich freue mich, daß sie im großen und ganzen den Standpunkt, den die Großh. Regierung hier eingenommen hat, hat billigen können. Ich danke ihr für ihre gründliche Arbeit. Die Kommission hat sich freilich nicht in jeder Beziehung mit den Vorschlägen der Großh. Regierung einverstanden erklären können; sie hat eine Reihe von Abänderungen, Ergänzungen vorgeschlagen, ich muß anerkennen, zum Theil sind sie wirkliche Verbesserungen, zum Theil wenigstens sind die Vorschläge derart, daß man zweifelhaft sein kann, daß jedenfalls die Großh. Regierung keinen Anlaß hat, wenn sie das Hohe Haus für richtiger hält, eine Einsprache zu erheben. Einige wenige Abänderungen dagegen scheinen mir doch immerhin etwas bedenklicher Natur, sodaß ich fast zweifeln möchte, ob die Regierung es auf sich nehmen kann, diesen Abänderungen am Schluß ihre Zustimmung zu ertheilen. Ich erlaube mir in dieser Hinsicht kurz auf zwei Gegenstände, auf die sich einerseits die von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen, andererseits aber auch die Abänderungsanträge, die heute in diesem Hohen Hause eingebracht worden sind, beziehen, so kurz als möglich einzugehen. Der eine Gegenstand betrifft die Wahl der Mitglieder der Landwirtschaftskammer. Es ist hier vor allem in dem Berichte der Kommission beantragt, es möge der Kreis der Wahlberechtigten, und zwar ziemlich erheblich, erweitert werden. Die Großh. Regierung hat vorgeesehen, es sollen nur diejenigen Landwirthe wahlberechtigt sein, deren Grundsteuerkapital 3000 M. oder mehr beträgt.

Die Kommission gelangt zu dem Antrag einer sehr erheblichen Erweiterung, es sollen nämlich alle diejenigen, deren Steuerkapital 1500 M. und mehr beträgt, zugelassen werden. Es waltet hier weniger eine prinzipielle Frage ob, als die thatsächlich manchen Zweifeln unterworfenen Frage: Wo fängt denn der Berufslandwirth an. Es handelt sich darum, das Gesetz so zu fassen, daß die ausführenden Behörden, wie das vorhin der Herr Abg. Schüler ganz treffend gesagt hat, rasch und ohne viele Zweifel die Personen feststellen können, die wahlberechtigt sind. Unzweifelhaft wollen wir nicht jedem Mann, der etwas, was mit der Landwirtschaft zusammenhängt, treibt, der ein paar Ar etwa durch seine Frau bewirtschaften läßt oder eine Ziege hält, während er selber in die Fabrik geht oder dergleichen mehr, wir wollen nicht alle diese Leute wählen lassen; denn sonst würde die große Zahl derer (es sind ja im ganzen in unserer Statistik etwa 250 000 landwirtschaftliche Betriebe gezählt), die eben nur so neben her etwas mit der Landwirtschaft zu thun haben, die aber wirklich keine eigentlichen Bauern sind, den Ausschlag geben. Das wollen wir nicht, sonst müßten wir bei den Handelskammern jeden, der mit irgend etwas handelt auf dem Marke oder von Haus zu Haus, wählen lassen, wenn wir dem Herrn Abg. Eichhorn folgen wollten. Wir haben dort nur die wirklichen anerkannten Handelsleute, nur die wirklichen Industrieunternehmer, die einer Vertretung in der Handelskammer bedürfen, herangezogen, und so wollen wir auch hier nur die herangezogen, die wirkliche Landwirthe sind. Um einen Census handelt es sich nicht, sondern um ein Merkmal, und zwar ein leicht feststellbares, dafür, wer Berufslandwirth ist

und wer als solcher Wahlrecht haben soll. Und da kann meiner Ansicht nach wirklich etwas zweifelhaft sein, ob man die Zahl nicht zu sehr einschränkt, wenn man 3000 Mark ansetzt, andererseits aber auch, ob man nicht zu viel hinuntergeht mit 1500 M. Steuerkapital. Aber so groß sind ja die Bedenken nicht, und ganz sichere Entscheidungsmomente lassen sich, weil eine ganz genaue Statistik im Augenblick nicht vorhanden ist und weil überhaupt die ganze Sache mit der im Fluß begriffenen Regelung der Vermögenssteuer in Bewegung ist, im Augenblick nicht beibringen. Die Großh. Regierung ist aber der Ansicht, es schadet jedenfalls weniger, wenn zu Viele herangezogen werden, zum Wahlrecht, als wenn man mit den Anforderungen zu hoch hinaufgeht und dann in einer großen Anzahl von Renten, die doch wirklich Landwirthe sind, das unangenehme Gefühl der Ausschließung und der Kränkung hervorruft. Wenn also das Hohe Haus beschließen sollte, die 1500 M. als Grenze für die Wahlberechtigten und Wahlfähigen festzustellen, so wird wohl die Großh. Regierung keine Veranlassung haben, daraus Gründe zur Verjagung ihrer Zustimmung zu entnehmen. Schon bedenklicher ist ein zweites, das bei der Frage des Wahlrechts von Ihrer Kommission vorgeschlagen worden ist, nämlich die getheilte Wahlbezirkseinteilung. Ihre Kommission sagt zwar, es sei im preussischen Landwirtschaftskammergesetz ebenfalls vorgesehen, daß die Wahlbezirke durch das Gesetz selbst bestimmt werden. Das kann ich aber doch nicht vollständig zugeben. In § 7 des preussischen Landwirtschaftskammergesetzes heißt es nämlich: die Wahlbezirke sind in der Regel die Landkreise; durch die Satzungen können mehrere Kreise zu einem Wahlbezirk vereinigt werden. Wenn Sie dementsprechend in dem Entwurfe festsetzen würden: Wahlbezirke sind in der Regel die Amtsbezirke und es können mehrere Amtsbezirke durch die Satzungen (die nur mit Genehmigung der Regierung erlassen werden sollen) zu einem Wahlbezirk zusammengefaßt werden, so bin ich mit Ihnen einverstanden. Dann kann die Landwirtschaftskammer selbst dabei mitwirken und auch die Regierung, und wir können nach den Erfahrungen, die wir machen, die Wahlbezirkseinteilung etwas elastischer gestalten. Ich habe Bedenken dagegen, daß man gleich so von vornherein, wie Ihre Kommission es vorschlägt, eine Wahlbezirkseinteilung macht und zwar eine solche, die sich an unsere Kreise anschließt, die eben nicht mit Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Interessen gebildet sind. Ueberhaupt habe ich einige Bedenken, und sie sind mir nachträglich etwas verstärkt worden, gegen das System der Listenwahl bei der Wahl zur Landwirtschaftskammer; ich kann mir denken, daß es vielleicht sich allmählich oder von vornherein als viel zweckmäßiger erweisen wird, wenn wir einmännige Wahlbezirke auch für die Landwirtschaftskammer machen würden, so etwa, daß wir, wenn 28 Leute in 28 Wahlbezirken zu wählen sind, immer in 2 Amtsbezirken, da und dort in 3 Amtsbezirken, wählen ließen. Man sollte daher das erste Mal der Regierung das Vertrauen schenken, daß sie durch Verordnung die Wahlbezirke feststellen kann; jede politische Wahlgeometrie liegt uns ja bei dieser Vorlage, wie überhaupt, auch vollständig fern. (Geisterzeit.) Für die Zukunft könnte dann die Landwirtschaftskammer selbst in den Satzungen mit Zustimmung der Regierung die endgültige Einteilung der Wahlbezirke ordnen. Das scheint mir die richtigste Art, wie diese Frage gelöst werden kann. Wir haben ja überhaupt die vollständigen Materialien für die Wahlbezirkseinteilung noch nicht gesammelt, die nötig wären, um sich schon jetzt auf Grund allseitiger Erwägung der verschiedenartigen Verhältnisse über die endgültige Feststellung der Wahlbezirke schlüssig machen zu können. Es wäre daher das Beste, wenn Sie in dieser

Beziehung den Regierungsentwurf wieder herstellen würden, natürlich mit dem Vorbehalt, daß das nur eine provisorische sein soll und daß die endgültige Feststellung durch die Satzungen der Landwirtschaftskammer mit Genehmigung der Regierung erfolgt.

Sobann habe ich bei den Wahlen ein drittes Bedenken. Die Regierung hat vorgesehen, daß auch die Vereinigungen der Landwirthe für technische und wirtschaftliche Zwecke, die mit der Berufung einer Zahl von Mitgliedern in die Landwirtschaftskammer betraut werden sollen, durch Regierungsverordnung zu bezeichnen sind. Dies ist von Ihrer Kommission dahin abgeändert worden, daß diese Vereinigungen lediglich durch die Landwirtschaftskammer bezeichnet werden sollen. Darin liegt ein meiner Ansicht nach ungerechtfertigtes Mißtrauen, wenigstens objektiv ungerechtfertigt. Für die Organisation der Landwirtschaftskammer ist es denn doch eine sehr wichtige Frage, welche Vereinigungen und Verbände dieser Art wahlberechtigt sein sollen, ich glaube der Landwirtschaftskammer kann zwar bei ihrer Beziehung ein Mitwirkungsrecht eingeräumt werden, aber nicht ein weitergehendes Recht als überhaupt zum Erlaß von Statutenbestimmungen; jede Statutenbestimmung kann überhaupt nur erlassen werden mit Genehmigung der Regierung. Weil es sich bei der Beziehung der wahlberechtigten Vereinigung um eine Grundbestimmung für die Zusammenlegung der Landwirtschaftskammer handelt, sollte dieselbe durch die Landwirtschaftskammer nur mit Genehmigung der Regierung erfolgen dürfen.

Endlich habe ich hinsichtlich der Frage des Wahlrechts noch ein viertes Bedenken. Die Zahl der Mitglieder, welche direkt gewählt werden können, ist von der Regierung auf 28 vorgesehen worden; schon bei dieser Bestimmung war zweifelhaft, ob es nicht zu viele seien, namentlich mit Rücksicht darauf, daß zu diesen 28 direkt gewählten Mitgliedern noch eine ganze Anzahl anderer, fast eben so viele, die von den Vereinigungen, die durch Zuwahl und von der Regierung zu berufen sind, hinzukommen. So werthvoll es auch ist, daß diese Landwirtschaftskammer hinreichend und stark besetzt ist, so wenig wünschenswerth ist es, daß sie zu einer Mitgliederzahl anwachse, welche sie so zu sagen als Konkurrenzparlament zu diesem hohen Hause erscheinen läßt. Wenn sie zu groß wird, so erschwert dies meiner Ansicht nach die Zusammenkunft und verteuert, was allerdings nicht so sehr in Betracht kommt, immerhin die Einrichtung. Man sollte über 28 direkt Gewählte nicht hinausgehen, eher wird es rätlich sein, auf diejenige Zahl, die auch jetzt im Landwirtschaftsrath gegeben ist, durch die Wahl einerseits der Genußschüsse und andererseits der Kreise, also auf 25 herabzugehen, aber jedenfalls nicht bis 32, wie Ihre Kommission vorschlägt. Dagegen bin ich andererseits wieder etwas bedenklich, ob es zweckmäßig ist, die Zahl der Mitglieder, die in anderer Weise zu berufen sind, so sehr zu vermindern, wie es nach dem Vorschlag Ihrer Kommission geschehen soll. Namentlich lege ich einen sehr großen Werth darauf, daß die Vereinigungen, die das ganze Land oder große Gebiete des Landes umfassen, um die Landwirtschaft in technischer oder wirtschaftlicher Beziehung zu fördern und zu heben, daß diese, sobald sie einmal eine gewisse Stärke erhalten haben und etwas geleistet haben, auch im Landwirtschaftsrath eine Vertretung finden, und ich glaube, schon jetzt ist die von der Kommission vorgeschlagene Zahl von Seiten der in dieser Weise zu berufenden Mitglieder zu wenig. Die Großh. Regierung hatte 14 solcher Mitglieder vorgeschlagen, ich möchte Ihnen anheimgeben, ob die Zahl nicht mindestens wieder auf 10 zu erhöhen wäre. Wenn das geschieht, kann ja die Regierung sich damit bescheiden, und

daß die von ihr vorgeschlagene Zahl von 6 Regierungsvertretern auf 3, wie Ihre Kommission vorschlägt, herabgesetzt wird. Das ist, was die Wahlen anbelangt.

Ein zweiter Gegenstand, den ich zum Schluß noch berühren möchte, aber nur ganz kurz, das ist die Beitrags-erhebung. Ich stimme dem vollständig bei, daß, wie auch der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, zur Zeit für die Landwirtschaftskammer kein Bedürfnis bestehen wird, Beiträge im Wege des Zwanges von den Landwirthen, die wahlberechtigt sind, zu erheben, zunächst wenigstens nicht. Ich bin ferner ebenfalls der Ansicht, es dürfe die in dem Gesetz vorgesehene Möglichkeit einer derartigen Beitrags-erhebung niemals dazu benützt werden, um die Staatskasse zu entlasten von demjenigen, was sie zur Zeit im Interesse der Landwirtschaft zu leisten hat. Da stimme ich vollständig überein, aber ich möchte doch hinsichtlich der Frage der Beitrags-erhebung, für sich der Entwurf nach manchen Bedenken und längeren Erwägungen behandelnd ausgesprochen, und bezüglich deren sich nunmehr die Kommission dieses Hauses negativ, wenigstens vorläufig negativ, entschieden hat, darauf aufmerksam machen, es ist das eine Art Ehrenanspruch auf gleiche Behandlung, wenn die beiden anderen Interessenvertretungen, die Handelskammern und die Handwerkskammern, das Recht haben, eigene Einrichtungen im Interesse der von ihnen vertretenen Berufsstände herzustellen und Beiträge im Wege des Zwanges zu erheben, dann sollte der Gleichheit halber dasselbe auch für die Landwirtschaftskammer vorgeesehen werden, freilich nur unter dem Vorbehalt, daß nur unter ganz besonderen Umständen und jedenfalls für die nächste Zeit noch nicht davon Gebrauch gemacht werde.

Abg. Frhr. v. **Stöckhorn** dankt dem Minister für Einbringung des Gesetzes und schließt sich den Ausführungen der Herren Abg. Jehrter und Schüller an. Ich werde gegen den Antrag Obkircher stimmen. Abg. **Eichhorn** hat bemängelt, daß man nicht auch die kleinsten Landwirthe wählen lasse. Der Begriff „Landwirth“ setzt aber ein gewisses Minimum an Grundbesitz voraus, das festgesetzt werden muß, weil sonst oft Schwierigkeiten entstehen würden über die Frage, wer ist Landwirth. Der Herr Abg. **Eichhorn** hat von dem Landwirtschaftsrath als von einem Manschettensbauernparlament gesprochen. Da ist mir der Gedanke gekommen, ob wir nicht auch in manchem Arbeitervertreter einen Manschettensarbeiter zu sehen haben. Von den Kommissionsbeschlüssen bedauere ich nur den Strich der Möglichkeit einer Beitrags-erhebung, für deren Beibehaltung der Herr Minister schon sehr erhebliche Gründe angeführt hat. Es soll ja damit der Kammer nur ein Recht gegeben werden, von dem jedenfalls zunächst, nach den Erklärungen der Regierung, kein Gebrauch gemacht werden würde. Wenn aber einmal Gründe dafür vorhanden wären, vielleicht die, daß man im Hause nicht mehr der Landwirtschaft so günstig gesinnt, oder die Landwirtschaft sehr reich wäre, dann sollte wenigstens die Möglichkeit der Umlageerhebung gegeben sein.

Wenn wir die Landwirthe über die Absicht des Gesetzes richtig aufklären, dann werden sie sie auch verstehen und ihr zustimmen. Daß die Landwirthe von diesem Recht einen unzweckmäßigen Gebrauch machen würden, ist nicht zu befürchten. Die Wiederherstellung des Umlagerechtes würde ich begrüßen. Ich werde aber auch ohne sie wegen der Wichtigkeit des Gesetzes für dasselbe stimmen.

Abg. **Dreher**: Die Gesetzesvorlage entspricht keinem dringenden Bedürfnis. Das war auch die Stimmung des Hauses vor zwei Jahren. Auch ich habe ein Bedürfnis nie gefühlt und muß gestehen, daß ich die Vorlage nicht besonders sympathisch begrüßen kann. Die Verbesserungsbedürftigkeit unserer bisherigen Organisation

gebe ich zu. Ob aber gerade ein solches Gesetz nothwendig war, erscheint mir doch zweifelhaft. Es handelt sich in der Hauptsache nur um eine Namensänderung. Alle Organisationsänderungen wären auch auf dem Boden des Landwirtschaftsrathes möglich gewesen. Ein Vergleich mit den Handels-, Handwerks- und norddeutschen Landwirtschaftskammern ist nicht zutreffend. Die preussischen Landwirtschaftskammern sind anders organisiert, als unsere neue Landwirtschaftskammer. Die Gründe des Herrn Ministers für das Gesetz sind beachtenswerth aber nicht solche, die die Nothwendigkeit einer Aenderung unserer Interessenvertretung begründen. Der formelle Grund, daß der Landwirtschaftsrath nur auf Verordnung beruht, scheint mir ohne Bedeutung. So lange er erfüllt, was die Regierung von ihm wünscht, braucht nichts geändert zu werden, wenn das nicht mehr der Fall ist und die Regierung etwas Anderes an seine Stelle setzt, dann ist es immer noch Zeit, eine Aenderung herbeizuführen. Die materiellen Gründe sind berechtigt. Im Landwirtschaftsrath habe ich selbst erklärt, daß z. B. der Bauernverein auch eine Vertretung erhalten sollte. Die Schwierigkeiten mit dem Censur wären bei Ausgestaltung des von den Vereinen zu wählenden Landwirtschaftsrathes hinweggefallen, da die Vereine ja keinen Censur haben. Den Antrag Obkircher auf Vertretung der Kreise in der neuen Kammer habe auch ich mitunterzeichnet, weil er mir nur einem Gebot der Gerechtigkeit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen scheint. Schmerzlich wird man es auch empfinden, daß weder der Landwirtschaftliche Verein, noch der Bauernverein eine besondere Vertretung in der Landwirtschaftskammer erhalten haben. Man wird nicht verstehen, warum sie anders behandelt wurden, als z. B. der Geflügelzuchtverein, der nur zum Theil aus Landwirthen besteht. Wenn diese zwei Vereine ausgeschlossen sein sollen, dann soll das auch bei den anderen Vereinigungen der Fall sein. Wenn der Antrag Obkircher nicht angenommen wird, kann ich unmöglich für das Gesetz stimmen.

Abg. **Dr. Heimburger** steht im Gegensatz zu dem Vorredner auf dem Standpunkt, daß mit diesem Gesetz etwas Gutes geschaffen ist, daß auch der Landwirtschaft eine gesetzliche Interessenvertretung gebührt. Der Grund, daß der Landwirtschaftsrath nur auf Verordnung besteht, scheint dem Vorredner belanglos zu sein, so lange der Landwirtschaftsrath erfüllt, was die Regierung von ihm verlange. Man kann sich nun aber auch denken, daß die Landwirtschaftskammer nicht das erfüllen soll, was die Landwirtschaft von ihr erwartet. Deswegen soll sie auf gesetzliche Grundlage gestellt, von der Regierung unabhängig gemacht werden. Die Abänderungsanträge der Abgg. Obkircher und Genossen bezüglich der Kreisvertreter sind mir nicht sympathisch. Nur landwirtschaftliche Organisationen sollen vertreten sein. Die angesehenen Vertreter der Landwirtschaft in den Kreisaußschüssen werden auch so in die Kammer gewählt werden. Auch ist wohl nicht zu befürchten, daß sonst das Interesse der Kreise für die Landwirtschaft erkalten würde, so wenig wie das dieser Kammer, weil auch sie keine Vertretung in der Landwirtschaftskammer erhält. Die **Eichhorn'schen** Abänderungsanträge nehmen hauptsächlich Anstoß an einem gewissen Censur. Das Hauptbedenken gegen den Antrag, als wahlberechtigt den zu erklären, der die Landwirtschaft im Hauptberuf betreibt, ist neben der Schwierigkeit der Feststellung dieser Thatsache das, daß vielleicht eine große Zahl von Leuten, die die Landwirtschaft praktisch, aber nicht im Hauptberuf betreiben, von der Vertretung ausgeschlossen wird. Das brauchen keine Krösche zu sein, wie der Herr Abg. **Eichhorn** meint. Auch mittlere Gastwirthe, Bierbrauer u. s. w. können auf diese

Weise von der Vertretung ausgeschlossen sein, obgleich auch sie ein sehr wesentliches Interesse an der Landwirtschaft haben. Wenn der Antrag Eichhorn nicht eine Aenderung dahin erfährt, daß wahlberechtigt sein soll, wer Landwirth im Hauptberuf ist oder 1500 M. Grundsteuerkapital besitzt, so kann ich ihm nicht zustimmen.

Beachtenswerth scheint mir der Antrag Obkircher über die Vertheilung der direkt zu wählenden Mitglieder auf die einzelnen Wahlbezirke. Wenn seine Angaben richtig sind, dann ist es wohl nur eine Forderung der Billigkeit, daß wir für diesen Antrag stimmen. — Die Frage der Umlageerhebung scheint mir ohne große praktische Bedeutung zu sein, da auch ihre Freunde erklären, daß sie wenigstens vorerst nicht stattfinden solle. Auch nach meiner Erfahrung herrscht in bäuerlichen Kreisen ein gewisses Mißtrauen gegen diese Umlageerhebung. Es ist deshalb im Interesse eines guten Einlebens des Gesetzes vielleicht besser, wenn man vorerst davon noch schweigt, bis sich das Gesetz eingelebt und die Bevölkerung sich von seinem Nutzen überzeugt hat. Dann wird der Zeitpunkt für die Einfügung einer solchen Bestimmung ein günstigerer sein. — Ich werde für das Gesetz stimmen.

Abg. Rempel betont gegenüber dem Abg. Dreher, daß auf dem letzten Landtag die Abgg. v. Stodhorn (zugleich im Namen des Redners) und Giesler für eine Landwirtschaftskammer eingetreten seien und begrüßt die Vorlage, die sicher sehr segensreich wirken werde. — Auch ich war für die Umlageerhebung. Es ist zwar jetzt dafür kein Bedürfnis vorhanden, wohl für absehbare Zeit, aber aufgehoben ist nicht aufgehoben. Ich bitte um Annahme der Kommissionsanträge, damit einmal etwas zu Stande kommt. Mit dem Landwirtschaftsrath und seiner Zusammensetzung war man in meiner Gegend wenigstens nicht zufrieden. Eine Landwirtschaftskammer entspricht dem dringenden Wunsch der breiten Masse der Bevölkerung.

Die Abgg. Obkircher und Eichhorn verzichten auf das Wort.

Abg. Zehner erhält das Schlußwort und bespricht zunächst den Antrag Obkircher, indem er nochmals die Prinzipien der Kommission bei der Vertheilung der Abgeordneten zur Landwirtschaftskammer auf die einzelnen Kreise darlegt. Der Antrag Obkircher, der bei Konstanz einen Abgeordneten zugeben, bei Baden, Karlsruhe, Mosbach einen abziehen will, geht davon aus, daß die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Steuerkapital zu Grunde zu legen sei. Das von ihm benützte Material stand der Kommission nicht zur Verfügung. Nach der Prüfung des Vorschlags bin ich aber zu der Meinung gekommen, daß er so, wie ihn der Abg. Obkircher gemacht hat, nicht durchgeführt werden kann, weil kein Einheitsmaßstab zu Grunde gelegt ist. Nach der Zahl der Wahlberechtigten müßten z. B. auf den Kreis Freiburg dreimal so viel Abgeordnete entfallen, als auf den Kreis Mannheim oder den Kreis Waldshut. Thatsächlich hat aber Freiburg nur vier, Mannheim und Waldshut dagegen je zwei Abgeordnete nach seinem Vorschlag. Der Vorschlag führt zu den allergrößten Ungerechtigkeiten. Ich kann ihn für meine Person nicht annehmen und bitte, ihn abzulehnen. Ich bin der Meinung, daß der Kommissionsvorschlag entschieden viel gerechter wirkt, als der Vorschlag des Abg. Obkircher. Abg. Obkircher hat sodann den weiteren Antrag eingebracht, daß auch die Kreise zur Wahl von 6 Abgeordneten berechtigt sein sollen. Expressis verbis hat die Kommission über diesen Gedanken allerdings nicht verhandelt. Aber aus dem Bericht ergibt sich, daß als einer der Hauptgründe, weswegen der Landwirtschaftsrath als für die landwirtschaftliche Interessenvertretung nicht geeignet angesehen

wurde, die Wahl eines wesentlichen Theils seiner Mitglieder durch die Kreisauausschüsse betrachtet wurde. Die Mitglieder der Kreisauausschüsse können nicht als Vertreter der gesamten landwirthsch. Bevölkerung angesehen werden, deren Organ doch die Landwirtschaftskammer sein soll. Ich bin deswegen der Meinung, daß eine derartige Vertretung der Kreise in der Kammer nicht geschaffen werden soll, halte auch die Begründung des Abg. Obkircher nicht für stichhaltig. Die Kreise machen nicht nur für die Landwirtschaft Aufwendungen, sondern auch für andere Berufsstände. Sie könnten also dann auch eine Vertretung in den übrigen berufsständischen Interessenvertretungen verlangen. Der Antrag entspricht wohl auch nicht den Anschauungen der Kommission.

Die vom Abg. Eichhorn gebrachten Abänderungsanträge wurden bereits in der Kommission abgelehnt. Für die Wahlberechtigung solle die Landwirtschaft als Hauptberuf entscheidend sein, nicht ein gewisser „Census“. Ich bitte, dieses Wort nicht mehr zu gebrauchen. Es handelt sich um die leichte Feststellung der landwirthschaftlichen Betriebe. In Uebereinstimmung mit der Regierung sagte man sich, daß es oft Schwierigkeiten bereite, den Hauptberuf festzustellen. Daher die Bestimmung eines Minimums von Grundsteuerkapital, bei der man von einem „Census“ nicht sprechen kann. Die Anträge des Abg. Eichhorn kann ich nicht befürworten, auch den Eventualantrag nicht. Selbständige Landwirthe mit Landbesitz unter 2 Hektar sind nur in Nebgegenden u. s. w. denkbar mit intensiverer Landwirtschaft. Hier ist aber auch bei solchen kleinen Landwirthen das Steuerkapital größer als 1500 M. Der Abg. Eichhorn hat auch die Anträge auf Streichung der von der Regierung ernannten Mitglieder u. s. w. wiederholt. Die Gründe dafür und dagegen wurden bereits in der Kommission geltend gemacht. Die Kommission kam aber zur Ablehnung der Anträge.

Gegenstand mehrfacher Erörterung war die Besteuerungsfrage. Ich wiederhole, daß die Kommission selbst der Meinung war, daß der Kammer nach einiger Zeit das Besteuerungsrecht werde verliehen werden müssen, sie hielt es aber für zweckmäßig, es jetzt noch nicht in das Gesetz aufzunehmen.

Der Herr Abg. Dreher war eigentlich der Einzige, der gegen die Landwirtschaftskammer gesprochen hat. Ich war davon überrascht, bin aber der Meinung, daß er sich die Sache wohl nicht richtig vorgestellt, wenn er u. a. meint, es werde nichts Wesentliches geändert. Wir wollen eine Landwirtschaftskammer, die nicht bloß begutachtendes Organ der Regierung sein soll, sondern ein Organ, das eventuell auch gegen die Regierung die Interessen der Landwirtschaft vertritt. Das ist doch etwas wesentlich Anderes, als der bisherige Landwirtschaftsrath. Deswegen haben wir auch die Zahl der von der Regierung zu ernennenden und von der Kammer zu kooptirenden Mitglieder beschränkt und deshalb hielten wir es auch nicht für möglich, die Zahl der Spezialvertreter der landwirthschaftlichen Vereine und Verbände so groß zu lassen, wie in der Regierungsvorlage, weil dadurch ein doppeltes Stimmrecht der betreffenden Vereinsmitglieder geschaffen wird. Wenn die Zahl, wie der Herr Minister wünscht, vermehrt würde, so würden der Geflügel- und der Bienenzuchtverein solche Spezialvertreter erhalten, wofür nach Meinung der Kommission kein Grund vorhanden ist. Bei der Revision des Gesetzes wird vielleicht eine Vermehrung dieser Spezialvertreter stattfinden können, aber nicht jetzt.

Der Herr Minister hat wenigstens zehn solcher Spezialvertreter gewünscht und gemeint, durch Erhöhung der Zahl der unmittelbar gewählten Vertreter sei man eigentlich schon zu einer Art Parlament gekommen. Ich habe

aber schon bemerkt, daß die Kommission die Zahl der Mitglieder von 53 auf 45 reduziert hat und nur möglichst viele von den Interessenten direkt gewählte Vertreter in der Kammer haben wollte, während die Regierung mehr Gewicht auf die Vertreter der Spezialvereinigungen legte. Darum sollen nicht auch in Zukunft die bewährten Mitglieder des Landwirtschaftsraths wieder gewählt werden? Zudem haben ja Regierung und Landwirtschaftskammer das Recht, je drei Mitglieder zuzuwählen. Daß mehr als sechs hervorragend tüchtige Vertreter der Landwirtschaft bei den Wahlen durchfallen werden, ist nicht anzunehmen. — Redner streift dann die übrigen von dem Herrn Minister geäußerten Bedenken und meint, wenn eine Verbesserung nöthig fallen werde, so könne sie

ja bei der doch in nicht zu ferner Zeit wegen der neuen Steuererhebung notwendig werdenden Revision vorgenommen werden. Die Verminderung der Zahl der Spezialvertreter beruht nicht auf einem Mißtrauen gegen die Regierung, wie der Herr Minister gemeint hat, sondern ist lediglich ein Ausfluß des Grundsatzes, daß eine Landwirtschaftskammer geschaffen werden soll, deren Mitglieder, soweit thunlich, aus direkter Wahl der Landwirthe hervorgehen und daß nur nebenbei auch andere Vertreter zugelassen sein sollen. — Ich bitte nochmals um Annahme der Kommissionsanträge.

Die Generaldebatte wird geschlossen und die Sitzung um halb 9 Uhr abgebrochen.

95. öffentliche Sitzung

am Dienstag, den 3. Juni 1902.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Schenkel und Geh. Oberregierungsrath Dr. Krens.

Präsident Gönner eröffnet die Sitzung um 9¹/₄ Uhr.

Der Sekretär verliest die Einläufe.

Hierauf wird in die Spezialberatung über den Gesetzentwurf, betreffend die Landwirtschaftskammer eingetreten.

§ 1 wird angenommen.

Zu § 2 bemerkt Abg. Neuwirth: Mit der Streichung der Beitragsumlage bin ich nicht einverstanden. Ich verspreche mir von einer Beitragsumlage recht viel, ähnlich wie bei der Handels- und Handwerkskammer. Ich erkenne zwar an, was der Abg. Schmid gestern gesagt hat, aber doch kann ich ihm nicht in allen Konsequenzen beistimmen. Als Aufgabe der Landwirtschaftskammer wurde unter Anderem Beobachtung der Frachtverhältnisse u. s. w. genannt. — Was die Wahl anlangt, bin ich der Ansicht, daß die Kammer nicht aus lauter Landwirthen zusammengesetzt sein darf. Es ist nöthig, daß auch Juristen, Techniker, Chemiker in ihr vertreten sind. Ich nehme eben an, daß auch die Landwirtschaftskammer in der Lage sein soll, selbständig Gesetzesvorschläge in Antrag zu bringen. — Ich hätte also gerne einen Antrag auf Wiederherstellung des Umlagerichts eingebracht.

Abg. Geppert: Auch ich stand ursprünglich auf dem Standpunkt, daß die Kammer ein Umlagericht brauche, das allerdings vorerst nicht aktiv werden dürfte. Mit ihrer gesteigerten fruchtbringenden Thätigkeit würde dann der Widerstand gegen das Umlagericht sich von selbst heben. Ich wäre also für ein passives Umlagericht, ein aktives wird sich vielleicht später bei der Steueränderung einführen lassen.

Abg. Eichhorn bittet nochmals, seinen Antrag auf Wiederherstellung des Umlagerichts anzunehmen. Sowohl die Regierung als auch alle Parteien sind dafür, man will nur nicht jetzt davon Gebrauch machen. Der eventuelle schlechte Eindruck draußen ist nicht so sehr in's Gewicht fallend, man wird die Landwirthe über den Charakter einer solchen Beitragsumlage leicht aufklären können.

Der Antrag Eichhorn und Genossen wird mit allen gegen 10 Stimmen abgelehnt und der Kommissionsantrag mit großer Mehrheit angenommen.

Die §§ 3 bis 5 werden angenommen.

Zu § 6 bemerkt Abg. Oßkircher: Die von mir beantragten Änderungen hierzu sind lediglich eine Konsequenz der vorgeschlagenen Änderungen zu § 9. Ich bitte Sie, dieselben anzunehmen.

Abg. Eichhorn: Unser Antrag bezweckt besonders den Ausschluß der Vereinigungen von der Wahl, sowie die Beseitigung des Ernennungsrechts der Regierung. Die Mitgliederzahl würde dann höchstens 49 betragen.

Der Antrag Eichhorn und Genossen wird mit allen gegen 5 Stimmen, und der Antrag Oßkircher und Genossen mit 29 gegen 21 Stimmen abgelehnt, dagegen wird der Kommissionsantrag mit großer Mehrheit angenommen.

Zu § 7 ist nach einer Mittheilung des Präsidenten Gönner ein neuer Antrag Freihauf und Genossen eingebracht, der eine Änderung des Antrags Eichhorn bezweckt in der Richtung, daß in erster Reihe der Hauptberuf für das Wahlrecht maßgebend sein soll, und in zweiter Reihe ein Grundsteuerkapital von 1500 M.

Abg. Eichhorn: Bei diesem Antrag handelt es sich um eine Erweiterung meines eigenen Antrags. Wir haben uns den Bedenken des Abg. Seimbürger, daß eventuell große Landwirthe nicht wählen dürften, weil sie daneben noch einen größeren Betrieb haben, etwa eine Brauerei oder eine Gastwirtschaft, nicht ganz verschließen können. Wir haben uns dementsprechend entschlossen, auch dem Antrag Freihauf zuzustimmen, der in erster Reihe die Landwirtschaft im Hauptberuf und in zweiter Reihe ein Grundsteuerkapital von 1500 M. als Voraussetzung des Wahlrechts annimmt.

Abg. Dr. Seimbürger: Unser Antrag trägt dem Umstand Rechnung, daß Leute, die eine große Landwirtschaft treiben, nach dem Antrag Eichhorn ausgeschlossen werden könnten, weil sie ein anderes, größeres Gewerbe noch daneben treiben. Es gibt aber auch selbständige Landwirthe im Hauptberuf, die nicht ein Grundsteuerkapital von 1500 Mark haben, also nach dem Kommissionsantrag von der Wahl ausgeschlossen wären. Auch diesem Umstand trägt unser Antrag Rechnung.

Abg. Zehner: In der Kommission war man der Ansicht, daß das Kriterium des Hauptberufs zu großen Schwierigkeiten führen könnte. Vorerst wird alles in die Liste aufgenommen sein wollen, später nach Einführung des Besteuerungsrechts wird das Umgekehrte der Fall sein. Mit Rücksicht auf diese Erwägungen schlugen wir vor, lediglich das Grundsteuerkapital der Wahlberechtigung zu Grunde zu legen. Durch Einführung des im Antrag Fröhlich liegenden Hilfsmittels, daß in erster Reihe der Hauptberuf, daneben aber auch das Grundsteuerkapital die Voraussetzung geben soll, werden nicht alle Schwierigkeiten beseitigt werden, insbesondere nicht die in der Bestimmung des Hauptberufs liegenden. Ich bitte Sie darum, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Minister des Innern Dr. Schenkel stimmt den Ausführungen des Berichterstatters bei. Ich glaube, bei Annahme des Antrags Fröhlich wird sich ein doppelter Mißstand ergeben: 1. wird das Verfahren der Gemeindebehörden bei Beurteilung der Frage, ob Hauptberuf oder nicht, sehr ungleichmäßig sein, und 2. werden sich an die Aufstellung der Listen sehr viele Klagen und Beschwerden knüpfen, namentlich wenn bei Wegfall der Beitragspflicht mit der Ausnahme in die Liste hinzuzufügen nur die Prämie des Wahlrechts und nicht einmal eine eventuelle Verpflichtung verbunden ist. Ich hätte weniger Bedenken hiergegen, wenn gleichzeitig mit dem Recht zu wählen, auch eine Pflicht der Beitragsleistung im Gesetz bestimmt würde. Ich erlaube Sie, das Gesetz so einfach und klar zu gestalten, daß die Listen im ganzen Lande möglichst rasch und leicht aufgestellt werden können. Das wird möglich sein bei Annahme des Kommissionsantrags.

Abg. Eichhorn: Ich glaube, daß die Aufstellung der Listen sich viel einfacher gestalten wird als man fürchtet. Es handelt sich gar nicht um viele Landwirthe. Wenn aber in einem Orte auch 20 Einsprüche vorliegen, so wird ihre Entscheidung nach dem vorgeschlagenen einfachen Kriterium nicht schwer sein. Der Herr Minister meint, weniger Bedenken gegen unseren Vorschlag zu haben, wenn das Umlagerrecht der Kammer nicht gestrichen worden wäre. Man darf doch nicht zur Strafe für die Streichung des Umlagerrechts einer Reihe von Landwirthen das Wahlrecht nehmen.

Abg. Zehner remonstrirt dagegen, daß hier von „Strafen“ gesprochen wird.

Hierauf wird der Antrag Fröhlich und Genossen mit allen gegen 10 Stimmen abgelehnt, ebenso der Antrag Eichhorn und Genossen mit allen gegen 5 Stimmen und der Eventualantrag Eichhorn und Genossen, wonach das vorausgesetzte Grundsteuerkapital auf 1000 Mark herabgesetzt werden soll, mit allen gegen 7 Stimmen; dagegen wird der Kommissionsantrag mit großer Majorität angenommen.

Zu § 9:

Abg. Obkircher spricht zunächst über den ersten Theil seines Antrags (Abänderung der Ziffer 1 des § 9), der die Zahlen der auf die einzelnen Kreise fallenden Abgeordneten ändern will und begründet denselben in derselben Weise wie gestern. Der Herr Berichterstatter hat prinzipiell gegen die Grundlage, von der mein Antrag ausgeht (Zahl der Wahlberechtigten) nichts eingewendet, aber geglaubt auf die Verschiedenheit der in einzelnen Kreisen auf einen Abgeordneten fallenden Zahl von Wahlberechtigten aufmerksam machen zu müssen. Ich habe schon gestern durch einen Zwischenruf darauf hingewiesen, daß es nicht angebracht ist, die beiden Kreise Mannheim und Waldshut herauszugreifen. Auch bei Vergleichung der Grundlagen der Kommissionsvertheilung (Größe der Kreise) ergeben sich solche Zahlen-

unterschiede und sogar noch in höherem Maße, was Redner durch eine Reihe von Zahlen nachzuweisen versucht. Wenn der Herr Berichterstatter sich die Sache näher angesehen hätte, dann wäre er vielleicht vorsichtiger in der Kritik meines Vorschlags gewesen.

Abg. Hauser wünscht eine Erhöhung der Zahl der auf den Kreis Konstanz nach dem Kommissionsantrag entfallenden Abgeordneten mit Rücksicht auf die Größe des Rindviehstandes und der landwirtschaftlichen Fläche und meint, daß überhaupt die fünf oberen Kreise gegenüber den unteren zu schlecht weggekommen seien bei der Vertheilung. Wenn der Entwurf Gesetz wird, bitte ich die Regierung, diese Bestimmungen nochmals einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Aus den bisherigen Erörterungen werden Sie wohl die Schwierigkeit einer Wahlkreiseintheilung ersehen haben. Die Vorschläge Ihres Herrn Berichterstatters sind ja, soweit ihm die Materialien zu Gebote standen, wohl erwogen; aber die Grobreg. Regierung besitzt selbst das Material noch nicht, um sich darüber schlüssig machen zu können, ob diese Wahlkreiseintheilung dauernd den Verhältnissen entsprechen wird. Ich kann daher nur wiederholen, daß es am Zweckmäßigsten wäre, wenn man für das erste Mal die Wahlkreiseintheilung der Regierung anheimgeben und sie in Zukunft durch Statut der Landwirtschaftskammer mit Regierungsgenehmigung erfolgen lassen würde.

Abg. Eichhorn begründet nochmals seinen Antrag, wonach die Kammer aus 42 direkt gewählten Mitgliedern neben nicht stimmberechtigten, von der Kammer kooperierten sachverständigen Mitgliedern bestehen soll. Eine gesetzliche Wahlkreiseintheilung halten wir für zweckmäßig. Bei einer ja bald zu erwartenden Revision des Gesetzes ist dann eventuell eine Aenderung möglich. — Eine weitere Aenderung soll die Möglichkeit eines doppelten Wahlrechts unzweideutig ausschließen. Absatz 2 der Ziffer 1 lautet in der Kommissionsfassung:

„Wahlberechtigt sind bei Vorhandensein der für die Wählbarkeit verlangten Voraussetzungen die in § 7 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Personen, welche die Land- oder Forstwirtschaft thatsächlich betreiben bezw. den Betrieb leiten.“

Wir wollen nun ausschließen, daß neben dem Verwalter (§ 7²) eines Gutes etwa auch sein Besitzer (§ 7¹) als wahlberechtigt anerkannt wird, sodas daselbe Grundsteuerkapital doppelt vertreten ist. Es soll nach unserm Antrag ausdrücklich ausgesprochen werden, daß, wenn die gesetzlichen Vertreter und die Bevollmächtigten, welche mit der Leitung der Betriebe betraut sind, wahlberechtigt sind, das Wahlrecht der Eigentümer u. ausgeschlossen sein soll. — Nachdem leider unser Antrag zu § 6 abgelehnt worden ist, wage ich es kaum, Sie noch um Annahme des dadurch bedingten Antrags zu § 9 zu bitten.

Abg. Zehner weist im Schlußwort die Behauptung des Abg. Obkircher zurück, daß er das von ihm aufgestellte Prinzip für die Vertheilung der Abgeordneten als richtig anerkannt habe. Dieser Irrthum rührt von unserer verschiedenen Auffassung der Aufgabe eines Berichterstatters her. Ich habe mich über Vorzüge und Nachteile seines Kriteriums nicht ausgesprochen, weil die Kommission sich darüber nicht geäußert hat und ich deswegen nicht in der Lage war und auch heute noch nicht bin, ihre Meinung darüber darzulegen. Persönlich bin ich der Meinung, daß man über die Richtigkeit des Prinzips des Abg. Obkircher streiten kann. Ohne weiteres als richtig kann ich es nicht anerkennen. Jedenfalls muß man aber ein solches Prinzip auch konsequent durchführen und sich über einen gewissen Einheitsmaß schlüssig machen. Herr Abg.

Obkircher hat aber dieses Prinzip nur auf einzelne Kreise angewendet. Er hat sodann gemeint, die Wahlkreiseinteilung der Kommission sei nach dem Flächeninhalt erfolgt und mir auf Grund einiger daraufhin zusammengestellter Zahlen oberflächliches Urtheil und oberflächliche Betrachtungsweise vorgeworfen. Ich bitte ihn, auf Seite 19 des Berichts nachzulesen, was über die Vertheilung der Abgeordneten gesagt ist. Redner wiederholt seine gestrigen Ausführungen darüber und bemerkt, daß er, was nicht im Kommissionsbericht enthalten sei, auch einen Auszug aus der Betriebsstatistik gemacht habe. Auch bei Zuthellung der Abgeordneten nach der Zahl der Betriebe ergeben sich die gleichen Resultate, wie bei Zugrundelegung des andern Prinzips. Ich bitte, den Antrag Obkircher abzulehnen. — Der Antrag Eichhorn wird konsequenterweise nach Ablehnung des Antrags Eichhorn zu § 6 ebenfalls abzulehnen sein. Die beantragte Einschaltung zu Absatz 2 der Ziffer 1 des § 9 hält die Kommission für überflüssig, da nur, wer die Landwirtschaft „tatsächlich“ betreibt, wahlberechtigt sein soll, also der Verwalter eines großen Gutes, nicht der Eigenthümer.

Der Antrag der Abgg. Eichhorn und Gen. wird mit allen gegen 5, der Antrag der Abgg. Obkircher und Gen. mit allen gegen 19 Stimmen abgelehnt und der Kommissionsantrag mit großer Mehrheit angenommen.

§§ 10—14 werden ohne Debatte angenommen.

Es folgen persönliche Bemerkungen.

Abg. Eichhorn: Wir bedauern die Ablehnung unserer Anträge, werden aber für das Gesetz stimmen, da es eine Verbesserung bedeutet.

Abg. Obkircher wendet sich gegen die Bemerkungen des

Abg. Zehnter über die Berichterstattungsaufgabe und kommt in längerer Ausführung auf die Vorgänge bei der Hochschuldebatte zurück.

Präsident Günner bittet den Redner, persönlich zu werden. (Geisterkeit.)

Abg. Obkircher fährt fort: Ich fühle mich persönlich dadurch berührt, daß mir Herr Abg. Zehnter wieder falsche Auffassung der Berichterstattungsaufgabe vorgeworfen hat, obgleich die Geschäftsordnungskommission eine Entscheidung darüber noch nicht getroffen hat, ob der Berichtsersteller seine persönliche Meinung im Schlußwort zum Ausdruck bringen darf.

Abg. Birkenmayer bemerkt, daß eine ausdrückliche Zuweisung dieser Frage an die Geschäftsordnungskommission und deshalb auch eine Entscheidung derselben nicht erfolgt sei.

Abg. Zehnter bemerkt, daß Abg. Obkircher aus seinem Stillschweigen gestern einen falschen Schluß gezogen habe, und daß er (Redner) diesen Irrthum auf die verschiedene Auffassung der Aufgabe des Berichtserstellers zurückgeführt habe.

Präsident Günner: Wenn das Haus dies wünscht, wird eine Zuweisung dieser Frage an die Geschäftsordnungskommission erfolgen. Es wurde aber damals nach einer Besprechung die Sache allseitig als erledigt betrachtet.

In der namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Kommissionsfassung mit allen gegen zwei Stimmen (Abgg. Dreher und Kirchner) angenommen.

Schluß der Sitzung 10³/₄ Uhr.